



## Inhaltsverzeichnis

### 1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 13. Februar 2006

#### Öffentliche Beschlüsse

- 1.1 Soziale, kulturelle und wirtschaftsnahe Projekte aus Mitteln der Arbeitsmarktinitiative (AMI) der Fontanestadt Neuruppin im Haushaltsjahr 2006  
hier: Prioritätenliste S. 3

#### Nichtöffentliche Beschlüsse

- 1.2 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung S. 5

### 2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 06. März 2006

#### Öffentliche Beschlüsse

- 2.1 Satzungen
- 2.1.1 Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung (AufES) der Fontanestadt Neuruppin  
hier: Satzungsbeschluss S. 5
- 2.2 Bebauungspläne
- 2.2.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 „Sportzentrum an der Seekaserne“  
hier: Umwandlung in einen Bebauungsplan Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“ S. 6
- 2.2.2 Bebauungsplan Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“  
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss S. 6
- 2.2.2.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“ S. 6
- 2.2.3 Bebauungsplan Nr. 17.6 „Seetorviertel Uferpark“  
hier: Abwägung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss S. 8
- 2.2.3.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 17.6 „Seetorviertel Uferpark“ S. 8
- 2.2.4 Bebauungsplan Nr. 11.4 „Sonnenufer“  
hier: Abwägung im frühzeitigen Beteiligungsverfahren, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss S. 8
- 2.2.4.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 11.4 „Sonnenufer“ S. 8
- 2.2.5 Bebauungsplan Nr. 11.3 „An der Pauline“  
hier: Abwägung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren, Änderung der Planzeichnung, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss S. 10
- 2.2.5.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des B-Planentwurfes Bebauungsplan Nr. 11.3 „An der Pauline“ S. 10
- 2.2.6 Bebauungsplan Nr. 14.1 „Junckerstraße - Nord“  
hier: Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 09. Februar 2004  
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss S. 13
- 2.2.6.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. B-Planentwurfes Bebauungsplan Nr. 14.1 „Junckerstraße - Nord“ S. 13
- 2.3 Haushalt
- 2.3.1 Gesellschaftsvertrag der Tourismusforum Neuruppin GmbH hier: Erweiterung des Gesellschaftszweckes, Erhöhung der Geschäftsanteile S. 15
- 2.3.2 Wirtschaftsplan 2004 des Städtischen „Kultur & Sport“ Betriebes  
hier: Jahresabschluss und Entlastung der Werkleitung des Städtischen „Kultur & Sport“ Betriebes für das Jahr 2004 S. 15
- 2.4 Grundstücksgesellschaft Vorstadt Nord mbH (GGN)  
hier: Verschmelzung der GGN mit der Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (NStG) S. 15
- 2.5 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
- 2.5.1 Zinsmanagement für andere Kommunen  
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rheinsberg und der Fontanestadt Neuruppin S. 15
- 2.5.2 Zinsmanagement für andere Kommunen  
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Heiligengrabe und der Fontanestadt Neuruppin S. 15
- 2.6 Arbeitsgruppe Straßennamen  
hier: teilweise Neubesetzung von Mitgliedern S. 15

## Inhaltsverzeichnis

### Fortsetzung von Seite 1

- |        |  |       |
|--------|--|-------|
| 2.7    | Besetzung des Verkehrsbeirates<br>hier: weitere Berufung   | S. 16 |
| 2.8    | Kita „Sonnenland“ (Wuthenow)<br>hier: Beauftragung von Vertragsverhandlungen zur Übernahme durch den ASB (Gesellschaft für soziale Einrichtungen mbH)              | S. 16 |
| 2.9    | Entscheidung über Petition<br>hier: Widerspruch gegen Nutzungsentgelterhöhung für Garagenstellflächen  | S. 16 |
| 2.10   | Aufenthaltsgenehmigung im Sinne einer humanitären Entscheidung für die in der Fontanestadt Neuruppin lebende Familie Kutlu<br>hier: Schreiben an den Landrat       | S. 16 |
| 2.11   | Anträge der Fraktionen   |       |
| 2.11.1 | Antrag der Fraktion CDU/FDP<br>Gemeinschaftsarbeit zwischen der Fontanestadt Neuruppin und ihren Nachbarkommunen<br>hier: Bekenntnis und Auftrag an die Verwaltung | S. 16 |

### Nichtöffentliche Beschlüsse

- |        |   |       |
|--------|---|-------|
| 2.12   | Grundstücksangelegenheiten Ortsteil   |       |
| 2.12.1 | Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung<br>hier: Ortsteil Wulkow   | S. 16 |
| 2.13   | Grundstücksangelegenheiten Kernstadt  |       |
| 2.13.1 | Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung  | S. 16 |
| 2.13.2 | Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung<br>i.V. der Verfügung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 22.06.2005<br>i.V. mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 17.05.2005 | S. 16 |
| 2.13.3 | Vergabe eines Erbbaurechtes gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung<br>i.V. mit der Verfügung des Landrates des Landkreises Ostprignitz Ruppin vom 22.06.2005<br>i.V. mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 17.05.2005                            | S. 17 |
| 2.13.4 | Erwerb eines Grundstückes gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB  | S. 17 |
| 2.14   | Entscheidung über Petition<br>hier: Aufforderung zur Einhaltung der Straßenreinigungspflicht  | S. 17 |

### 3. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 20. März 2006 zum Thema Haushalt 2006

#### Öffentliche Beschlüsse

- |     |  |       |
|-----|--|-------|
| 3.1 | Haushalt 2006<br>hier: Haushaltssatzung, Haushaltssicherungskonzept, Investitionsprogramm  | S. 17 |
| 3.2 | Zuschusserhöhung Märkischer Sportverein e.V. (MSV)   | S. 17 |
| 3.3 | Haushalt 2006<br>hier: Resolution für die Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit und gegen die weitere Anhebung der Kreisumlage | S. 18 |

#### 4. Öffentliche Bekanntmachungen

- |       |  |       |
|-------|--|-------|
| 4.1   | Teileinziehungen   |       |
| 4.1.1 | Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über die Teileinziehung eines Weges in Krangen (Weg 1) | S. 18 |
| 4.1.2 | Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über die Teileinziehung eines Weges in Krangen (Weg 2) | S. 18 |
| 4.1.3 | Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über die Teileinziehung eines Weges in Krangen (Weg 3) | S. 20 |
| 4.1.4 | Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über die Teileinziehung eines Weges in Krangen (Weg 4) | S. 23 |
| 4.1.5 | Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über die Teileinziehung eines Weges in Krangen (Weg 5) | S. 23 |
| 4.2   | Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin im Auftrag des Landesbetriebes Straßenwesen NL Kyritz  | S. 26 |

#### 5. Öffentliche Ausschreibung

- |     |  |       |
|-----|--|-------|
| 5.1 | Öffentliche Ausschreibung der Stelle der/des stellvertretenden Leiterin/Leiters der Schiedsstelle 1 der Fontanestadt Neuruppin | S. 26 |
|-----|--|-------|

#### 6. Öffentliche Bekanntmachungen zur 750-Jahr-Feier der Fontanestadt Neuruppin

- |     |   |       |
|-----|---|-------|
| 6.1 | Öffentliche Bekanntmachung zur Überlassung von Verkaufsständen im Bereich Friedrich-Ebert-Straße während der Festtage zur 750-Jahr-Feier der Fontanestadt Neuruppin   | S. 26 |
| 6.2 | Öffentliche Bekanntmachung zur Vergabe von mindestens drei Konzessionen für die kommerzielle gastronomische Bewirtschaftung auf dem Schulplatz während der Festtage zur 750-Jahr-Feier der Fontanestadt Neuruppin | S. 27 |
| 6.3 | Öffentliche Bekanntmachung zur Vergabe exklusiver Verfilmungsrechte am Großereignis 750-Jahr-Feier der Fontanestadt Neuruppin   | S. 27 |

(Ende des amtlichen Teils)

#### 7. Informationen

- |     |  |       |
|-----|--|-------|
| 7.1 | Kostenloser Vortrag der Deutschen Rentenversicherung im Mai 2006 „Jetzt doch Steuern von allen Rentnern?“  | S. 28 |
| 7.2 | 10. Erdgaspokal der Schülerküche 2006/2007<br>Eine gemeinsame Aktion der Gasversorgungsunternehmen des Bundesverbandes der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. mit dem Verband der Köche Deutschlands e.V. Landesverbände | S. 28 |

# 1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 13. Februar 2006

## Öffentliche Beschlüsse

### 1.1 Soziale, kulturelle und wirtschaftsnahe Projekte aus Mitteln der Arbeitsmarktinitiative (AMI) der Fontanestadt Neuruppin im Haushaltsjahr 2006 hier: Prioritätenliste Drucksache-Nr.: 2006/7

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Prioritätenliste für soziale, kulturelle und wirtschaftsnahe Projekte aus Mitteln der Arbeitsmarktinitiative (AMI).

## Prioritätenliste

### Teil 1 – Wirtschaftsnahe Projekte

#### Projektbezeichnung:

##### 1. Diverse Maßnahmen

Träger: EAN mbH für die Stadtverwaltung Fontanestadt Neuruppin  
Maßnahmeart: Beschäftigungsschaffende Infrastruktur (BSI,) und MAE  
Arbeitskräfte: 25

#### Kurzbeschreibung:

- Maßnahmen entsprechend dem Strukturförderprogramm 2006 (s. Anlage)

Förderzeitraum: 01.01. - 31.12.2006

**Fehlbedarf AMI Stadt 2006: 33.300,00 Euro**

#### Projektbezeichnung:

##### 2. Erfassung und Bewertung der Infrastruktur öffentlicher Flächen

Träger: EAN mbH  
Maßnahmeart: ABM  
Anzahl der Arbeitskräfte: 2

#### Kurzbeschreibung:

Zur Einführung der doppelten Haushaltsführung, Datenermittlung zu öffentlichen Flächen wie Straßen, Plätze, Parkanlagen, Spielplätze und darauf befindlicher baulicher Anlagen wie Spielgeräte, Bänke, Lampen u. ä. .  
Mitarbeit bei der Erarbeitung von Bewertungskriterien, Bewertung der Flächenbereiche und Anlagen, Erstellen von Datenbanken.

Förderzeitraum: 01.03. - 31.08.2006

**Fehlbedarf AMI Stadt 2006: 3.600,00 Euro**

#### Projektbezeichnung:

##### 3. Technische organisatorische Verwaltungshilfe

Träger: EAN mbH  
Maßnahmeart: MAE  
Anzahl der Arbeitskräfte: 6

#### Kurzbeschreibung:

- Helferarbeiten bei Auf- und Abbau von Kulissen und Dekorationen
- Vorbereitung von Festplätzen und Räumlichkeiten
- Offenhalten der Klosterkirche

Förderzeitraum: 01.03 - 31.08.2006

**Fehlbedarf AMI Stadt 2006 : 3.312,00 Euro**

#### Projektbezeichnung

##### 4. Gemeinnützige Arbeit in der Kommune

Träger: EAN mbH  
Maßnahmeart: MAE  
Anzahl der Arbeitskräfte: 40

#### Kurzbeschreibung:

Technische Hilfe für die Kernstadt und die Ortsteile von Neuruppin Saubere Stadt.

- Unterstützung der Arbeiten im Stadtforst
- Zusätzliche Arbeiten im Grünflächenbereich der Stadt einschl. Rad- und Wanderwege.

- Müll, Flugmüll und Unratbeseitigung

- Vorbereitung von Flächen für Neunutzungen im öffentlichen Bereich

Förderzeitraum: 01.03.2006 - 28.02.2007

**Fehlbedarf AMI Stadt 2006: 36.800,00 Euro**  
2007: 7.360,00 Euro

Gesamtbedarf: 44.160,00 Euro

#### Projektbezeichnung

##### 5. Chronik der Stadt Neuruppin, Werteerfassung

Träger: EAN mbH  
Maßnahmeart: MAE  
Anzahl der Arbeitskräfte: 5

#### Kurzbeschreibung:

- Datenerfassung zur Einführung der DOPPIK (doppelte Buchführung)

Förderzeitraum: 01.03. - 31.08.2006

**Fehlbedarf AMI Stadt 2006: 4.600,00 Euro**  
2007: 920,00 Euro

Gesamtbedarf: 5.520,00 Euro

### Teil II Sozial, kulturelle Anträge

#### Projektbezeichnung:

##### 1. 750 Jahr-Feier in Neuruppin – Recherche

Träger: EAN mbH  
Maßnahmeart: MAE  
Anzahl der Arbeitskräfte: 3

#### Kurzbeschreibung:

- Datenrecherchen zu historischen Ereignissen
- Recherchen zu Darstellungen und Personen

Förderzeitraum: 11.02. - 30.06.2006

**Fehlbedarf AMI Stadt 2006: 1.060,00 Euro**

#### Projektbezeichnung:

##### 2. 750 Jahr-Feier in Neuruppin – Nähen/Werkstatt

Träger: EAN mbH  
Maßnahmeart: MAE  
Anzahl der Arbeitskräfte: 18

#### Kurzbeschreibung:

- Herstellen von Kostümen und Accessoires
- Bau von Kulissen und Equipment

Förderzeitraum: 11.02.- 30.06.2006

**Fehlbedarf AMI Stadt 2006: 6.345,00 Euro**

#### Projektbezeichnung:

##### 3. 750 Jahr-Feier in Neuruppin – Logistikteam

Träger: EAN mbH  
Maßnahmeart: MAE  
Anzahl der Arbeitskräfte: 3

#### Kurzbeschreibung:

- Koordinierung der Beiträge der Ortsteile
- Koordinierung der Aktivitäten der Vereine, Unternehmen und ehrenamtlicher Vereinigungen und Interessenten
- Vorbereitungs- und Koordinierungsarbeiten für den Festumzug
- Vernetzung/Verbindung mit weiteren Akteuren zur Festvorbereitung

Förderzeitraum: 11.02.- 30.06.2006

**Fehlbedarf AMI Stadt 2006: 1.060,00 Euro**

#### Projektbezeichnung

##### 4. Kinderkultur- und Freizeitarbeit

Träger: ESTA e. V.  
Maßnahmeart: ABM  
Anzahl der Arbeitskräfte: 4

**Kurzbeschreibung:**

- Unterstützende Angebote zur Betreuung und Bildung von Kindern und Jugendlichen auf der Skaterbahn Neuruppin, Bauspielplatz Neuruppin, Lesemobil, Spielmobil im Neubaugebiet, Dörfer der Stadt und Schulen
- Projekte im handwerklichen Bereich, multikulturelle Leseförderung, Bewegungsförderung

Förderzeitraum: 01.03. - 31.08.2006

**Fehlbedarf AMI Stadt 2006:** 4.186,82 Euro**Projektbezeichnung****5. Sozialpädagogische Helferin bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im DRK - Kreisverband Neuruppin e. V.**

Träger: DRK Kreisverband Neuruppin e. V.

Maßnahmeart: ABM

Anzahl der Arbeitskräfte: 1

**Kurzbeschreibung:**

- Unterstützung zusätzlicher Betreuungs- und Lernangebote für Kinder, Jugendliche
- Unterstützung bei der Umsetzung von Organisations- und Verwaltungsabläufen
- Begleitung Jugendlicher (Abbau von Hemmschwellen)

Förderzeitraum: 01.03. - 31.08.2006

**Fehlbedarf AMI Stadt 2006:** 1.800,00 Euro**Projektbezeichnung:****6. Zusätzliche Angebote an Schulen und Freizeiteinrichtungen**

Träger: EAN mbH

Maßnahmeart: MAE

Anzahl der Arbeitskräfte: 15

**Kurzbeschreibung:**

- Unterstützung der Jugendfeuerwehr, Freizeitangebote in Clubs, außerunterrichtliche Beschäftigung an Schulen

Förderzeitraum: 01.03.2006 - 28.02.2007

**Fehlbedarf AMI Stadt 2006:** 11.250,00 Euro

2007: 2.250,00 Euro

Gesamtbedarf: 13.500,00 Euro

**Projektbezeichnung****7. Präventive Arbeit**

Träger: EAN mbH

Maßnahmeart: MAE

Anzahl der Arbeitskräfte: 8

**Kurzbeschreibung:**

- Aufklärung und Beratung zur Vermeidung von Vandalismus
- Aufspüren von Fehlverhalten
- Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt/Stadtspektoren

Förderzeitraum: 01.03.2006 - 28.02.2007

**Fehlbedarf AMI Stadt 2006:** 6.000,00 Euro

2007: 1.200,00 Euro

Gesamtbedarf: 7.200,00 Euro

**Projektbezeichnung****8. Pro Arbeit**

Träger: Arbeitslosenverband Deutschland, Landesverband Brandenburg i.V. Arbeits- Service Einrichtung „Die Brücke“

Maßnahmeart: MAE

Anzahl der Arbeitskräfte: 10

**Kurzbeschreibung:**

- MAE mit 10 Arbeitsangelegenheiten unter einem fachlichen Anleiter
- Haushalts- und Budgetberatung, Bewerbungs-Service, Projektbearbeitung, Familienhilfe, Integrationshilfe, Besucher-Service sind Arbeitsinhalte der Maßnahme

Förderzeitraum: 01.03.- 31.12.2006

**Fehlbedarf AMI Stadt 2006:** 8.530,00 Euro**Projektbezeichnung****9. Bürgerberatung im Haus der Begegnung**

Träger: EAN mbH

Maßnahmeart: MAE

Anzahl der Arbeitskräfte: 4

**Kurzbeschreibung:**

- Beratung und Betreuung Hilfesuchender
- Unterstützung zur Selbsthilfe
- Kontakte zu Arbeitsmarktakteuren, Initiativen und regionalen Institutionen

Förderzeitraum: 01.03.2006 - 28.02.2007

**Fehlbedarf AMI Stadt 2006:** 3.000,00 Euro

2007: 600,00 Euro

Gesamtbedarf: 3.600,00 Euro

**Projektbezeichnung****10. Dokumentationen über 750 Jahre Stadtgeschichte**

Träger: EAN mbH

Maßnahmeart: MAE

Anzahl der Arbeitskräfte: 10

**Kurzbeschreibung:**

- Recherchen, Befragungen, Analysen zu kommunalen Angelegenheiten wie z. B. Feierlichkeiten, Verkehrssituationen, Wasserwanderproblematik u. ä.
- Erstellen/Fortschreiben von Ortschroniken
- Dokumentation der Ereignisse zum Stadtjubiläum
- Archivierung verschiedener Unterlagen, Materialien, Gegenstände u.a.

Förderzeitraum: 01.03. - 31.08.2006

**Fehlbedarf AMI Stadt 2006:** 4.500,00 Euro**Projektbezeichnung****11. Unterstützung kultureller touristischer und sportlich geprägter Vereinsarbeit**

Träger: EAN mbH

Maßnahmeart: MAE

Anzahl der Arbeitskräfte: 4

**Kurzbeschreibung:**

- Angebots- und Informationsverarbeitung
- Mitarbeit bei der Veranstaltungsorganisation
- Veranstaltungsbetreuung (insbesondere auch behinderter Besucher)
- Regionale Koordinierung
- Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit
- Unterstützung bei Erhaltung /Pflege von Vereinsgeländen, Geräten, Anlagen

Förderzeitraum: 01.05.2006 - 30.04.2007

**Fehlbedarf AMI Stadt 2006:** 7.500,00 Euro

2007: 1.500,00 Euro

Gesamtbedarf: 9.000,00 Euro

**Projektbeschreibung****12. Haus der Möglichkeiten**

Träger: Arbeitslosenverband Deutschland, Landesverband Brandenburg e.V.

Maßnahmeart: MAE

Anzahl der Arbeitskräfte: 8

**Kurzbeschreibung:**

- MAE mit 8 Arbeitsgelegenheiten und einem fachlichen Anleiter
- Die Maßnahme beinhaltet Arbeiten als Helfer in der Versorgung sozial Bedürftiger, der Tafelorganisation sowie der Kramkiste

Förderzeitraum: 16.03.- 15.12.2006

**Fehlbedarf AMI Stadt 2006:** 8.567,37 Euro**Projektbezeichnung****13. Nachbarschaftshilfe**

Träger: Arbeitslosenverband Deutschland, Landesverband Brandenburg e.V. ASE „Die Brücke“

Maßnahmeart: ABM

Anzahl der Arbeitskräfte: 2

**Kurzbeschreibung:**

- Aktive Hilfestellung bei der Bewältigung des Alltags in problematischen Lebenssituationen
- Projektmitarbeiter leisten Hilfe bei der Herstellung von sozialen Kontakten, geben Anregungen zum Aktivsein und Ausgrenzung und Isolation zu vermeiden

Förderzeitraum: 01.03. - 31.12.2006

**Fehlbedarf AMI Stadt 2006:** 5.341,00 Euro

**Projektbezeichnung****14. Koordinatoren für soziale (wirtschaftsnahe) Arbeiten in ABM und MAE**

Träger: EAN mbH

Maßnahmeart: ABM

Anzahl der Arbeitskräfte: 3

**Kurzbeschreibung:**

- Arbeitsorganisation für Maßnahmeteilnehmer in ABM und MAE
- Beschaffung, Koordinierung, Pflege der Arbeitsmittel
- Erarbeitung von Dokumentationen und Zuarbeiten zu Maßnahmeabrechnungen

Förderzeitraum: 01.03.2006 - 28.02.2007

<b>Fehlbedarf AMI Stadt 2006:</b>	<b>2.250,00 Euro</b>
2007:	450,00 Euro

Gesamtbedarf:	2.700 Euro
---------------	------------

**Projektbeschreibung****15. Kinderfreundliche Stadt/Gemeinde**

Träger: EAN mbH

Maßnahmeart : MAE

Anzahl der Arbeitskräfte: 10

**Kurzbeschreibung:**

- Sammeln von Spielzeugen in Kindereinrichtungen und in der Öffentlichkeit
- Aufbauarbeiten von Spielzeugen bzw. Gewinnung wiederverwertbarer Materialien
- Pflege, Reparatur und bei Bedarf Erneuerung von Puppensachen
- Abgabe an Kindereinrichtungen und Bedürftige.

Förderzeitraum: 01.05.2006 - 30.04.2007

<b>Fehlbedarf AMI Stadt 2006:</b>	<b>7.500,00 Euro</b>
2007:	1.500,00 Euro

Gesamtbedarf	9.000,00 Euro
--------------	---------------

**Nichtöffentliche Beschlüsse**

## 1.2 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr. 2006/1

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Veräußerung des folgenden Grundstückes:

Gemarkung Neuruppin

Flur 20, Teilfläche aus dem Flurstück 1353

von ca. 150 m<sup>2</sup>.

## 2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 6. März 2006

**Öffentliche Beschlüsse****2.1 Satzungen**

### 2.1.1 Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung (AufES) der Fontanestadt Neuruppin hier: Satzungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2002/11 6. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufwandsentschädigungssatzung der Fontanestadt Neuruppin (AufES).

## Aufwandsentschädigungssatzung der Fontanestadt Neuruppin (AufES)

Aufgrund §§ 37 Abs. 4 und 5, 54c der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl. I, S. 210), i.V.m. der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigungen für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte der Gebietskörperschaften (Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung - KomDAEV) vom 1. Dezember 1994 (GVBl. II, S. 991), geändert durch Verordnung vom 28. November 2001 (GVBl. II, S. 638), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf ihrer Sitzung am 6. März 2006 die Aufwandsentschädigungssatzung der Fontanestadt Neuruppin (AufES).

**§ 1****Aufwendungen**

- (1) Gemäß § 16 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin trifft die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin Regelungen zur Entschädigung von Aufwendungen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der sachkundigen Einwohner, der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten und der Ortsbürgermeister und Ortsbeiräte der Ortsteile.
- (2) Unter Aufwand sind die geldlichen und sonstigen Aufwendungen zu verstehen, zu denen der Personenkreis nach Abs. 1 für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit, veranlasst ist. Davon umfasst sind auch sämtliche anfallende Fahrkosten.
- (3) Verdienstausschlag zählt nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung der Aufwandsentschädigung abgegolten sind.

**§ 2****Stadtverordnete, sachkundige Einwohner**

- (1) Jeder Stadtverordnete erhält eine monatliche Pauschale von **120,00 Euro**.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält zusätzlich eine monatliche Pauschale von **330,00 Euro**. Den Stellvertretern wird für die Dauer der Ausübung der Stellvertretung eine Aufwandsentschädigung von 50% der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ist entsprechend zu kürzen.
- (3) Alle Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Pauschale von **115,00 Euro**.
- (4) Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses erhält, wenn er keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und 3 und § 3 Abs. 2 erhält, ein zusätzliches Sitzungsgeld für jede von ihm geleitete Ausschusssitzung in Höhe von **20,00 Euro**.
- (5) Ausschussvorsitzende, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und 3 und § 3 Abs. 2 erhalten, erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von **15,00 Euro**.
- (6) Ausschussmitglieder, die nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind (sachkundige Einwohner), erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes für jede Sitzung des betreffenden Ausschusses, an der sie teilgenommen haben, in Höhe von **15,00 Euro**.
- (7) Nimmt ein Stadtverordneter länger als 2 Monate unbegründet nicht an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse teil, entfällt die pauschale Aufwandsentschädigung.

**§ 3****Ortsbürgermeister, Ortsbeiräte**

- (1) Die Ortsbürgermeister und Ortsbeiräte erhalten entsprechend der Einwohnerzahl des Ortsteiles eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister beträgt monatlich

in Ortsteilen	< 500 EW	<b>150,00 Euro</b>
in Ortsteilen von	550 EW - 2500 EW	<b>180,00 Euro</b>
in Ortsteilen	> 2500 EW	<b>240,00 Euro.</b>

- (3) Bei einem Zusammentreffen von Stadtverordnetenmandat und Mandat als Ortsbürgermeister wird die Pauschale nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung halbiert.
- (4) Ortsbeiratsmitglieder, die nicht Ortsbürgermeister sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **15,00 Euro.**

#### § 4

##### Bürgermeister, Erste Beigeordnete

- (1) Der Bürgermeister und die Erste Beigeordnete erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung.
- (2) Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt monatlich für den Bürgermeister **150,00 Euro** für die Erste Beigeordnete **75,00 Euro.**
- (3) Die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung ist mit dem Tage des Wirksamwerdens der Ernennung aufzunehmen. Sie ist für die Dauer des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte, einer vorläufigen Dienstenthebung im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren oder einer Zeit ohne Dienstbezüge einzustellen. Entsprechendes gilt bei einer Abberufung mit dem Tage des Wirksamwerdens der Abberufung. Besteht der Anspruch danach nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag des Anspruchs ein Dreißigstel der monatlichen Dienstaufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Nimmt der Beamte aus anderen Gründen seine Dienstgeschäfte für länger als einen Monat nicht wahr, so ist die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung mit Ablauf des Monats einzustellen; Abs. 3 Satz 4 findet Anwendung. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Dienstgeschäfte nicht mehr wahrgenommen werden. Satz 1 gilt nicht für Zeiten eines Erholungsurlaubs.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 20. Juni 1994, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Neuruppin vom 11. Juli 1994, zuletzt geändert durch Beschluss 4. September 1995, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Neuruppin vom 20. September 1995, sowie die Aufwandsentschädigungssatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 18. Februar 2002, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 27. Februar 2002, geändert durch Änderungssatzung vom 18. November 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 24. November 2004, außer Kraft.

Neuruppin, den 17. März 2006

i. V. Krohn  
Bürgermeister

## 2.2 Bebauungspläne

### 2.2.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 „Sportzentrum an der Seekaserne“ hier: Umwandlung in einen Bebauungsplan Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“ Drucksache-Nr.: 2005/95

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Sportzentrum an der Seekaserne“ in einen Bebauungsplan Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“ umzuwandeln und einzelne Festsetzungen auf diesen gesetzlichen Rahmencharakter auszurichten.
2. Die Verwaltung wird mit der Ursachenforschung beauftragt. Des Wei-

teren ist zu prüfen, inwieweit entstehende Kosten dem Verursacher übertragen werden können.

### 2.2.2. Bebauungsplan Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“ hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2005/95 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B).
2. Der Entwurf der Begründung wird gebilligt.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beteiligung Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB a.F. sowie die öffentliche Planauslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB a.F.

#### 2.2.2.1. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 06.03.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“ sowie die Durchführung der öffentlichen Planauslegung und des Beteiligungsverfahrens Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Das Gebiet des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche zwischen dem Arbeitsamt, und der Trenckmannstraße sowie der Regattastraße und Scholtenstraße, welche in den Geltungsbereich teilweise integriert sind.

Gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für den Bebauungsplan keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Zur öffentlichen Auslegung gelangen nunmehr der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und dem Begründungstext.

**Der Bebauungsplan Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“ liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB a. F. für den Zeitraum vom 10.04. bis 12.05.2006 im Rathaus** (Haus A- Bürgerbüro) der Stadtverwaltung Neuruppin, Karl-Liebknecht- Straße 33/ 34 in der Zeit von:

Montag	08:00 Uhr - 17:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr - 17:30 Uhr
Mittwoch	10:00 Uhr - 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr - 17:00 Uhr
Freitag	10:00 Uhr - 14:00 Uhr

**zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.**

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der Geltungsbereich der Satzung ist auf dem dazugehörigen Lageplan dargestellt.

Neuruppin, den 07.03.2006

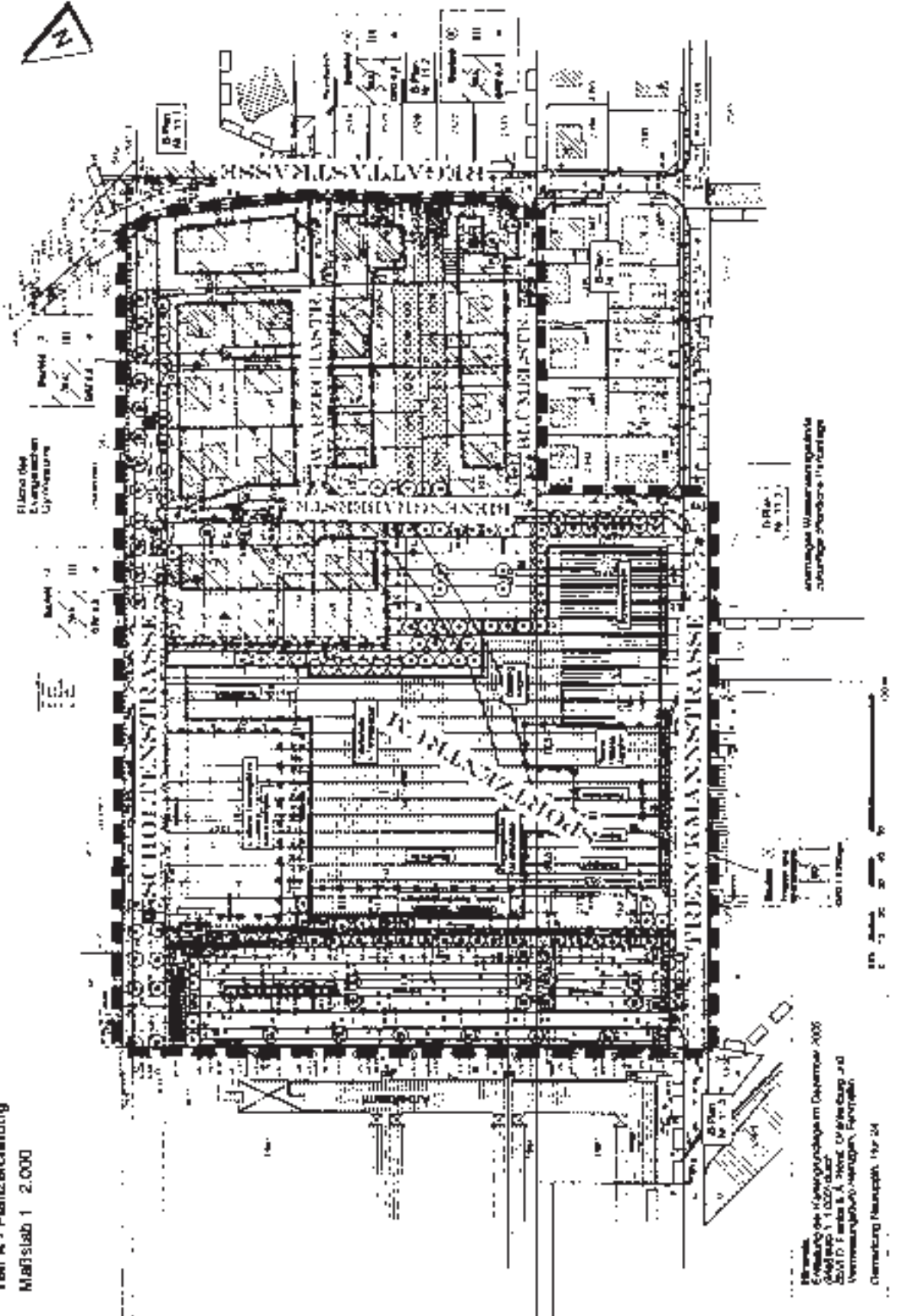
Fontanestadt Neuruppin  
Der Bürgermeister

**Siehe Karte auf Seite 7**

# Satzung der Fontanestadt Neuruppin über den Bebauungsplan Nr. 11.6 "Sportzentrum an der Seekaserne" - Entwurf Dezember 2005 -

Fa gilt die Genehmigungserteilung vom 28.01.1990, zuletzt geändert durch Investitions- und Wohnbauauftrag v. 27.04. 1993 und die Einbürgerungserteilung Besondere in der vom 01.09.2003 gültigen Fassung

Teil A - Planzeichnung  
Maßstab 1 : 2.000



Planwerk  
Erstellung der Lagegrundlage im Dezember 2005  
Maßstab 1 : 1000, autor.  
Städt. Fabrik & A. Hentz, Ortswerbung und  
Verwaltungsbüro-Neuruppin, Fontanest.

Gemeinde Neuruppin, Nr. 24

## 2.2.3 **Bebauungsplan Nr. 17.6 „Seetorviertel Uferpark“ hier: Abwägung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2005/26 1. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen, die im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 17.6 „Seetorviertel Uferpark“ eingegangen sind.
2. Die Abwägungsergebnisse sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17.6 „Seetorviertel Uferpark“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen.
4. Der Entwurf der Begründung wird gebilligt.
5. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Planauslegung zu beteiligen.
6. Bestandteil der öffentlichen Planauslegung sollen gem. § 3 Abs. 2 BauGB auch die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sein.

### 2.2.3.1 **Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 17.6 „Seetorviertel Uferpark“**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 06.03.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17.6 „Seetorviertel Uferpark“ sowie die Durchführung der öffentlichen Planauslegung und des Beteiligungsverfahrens Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet ausschließlich den Uferbereich im Seetorviertel am Ruppiner See ab dem Hotel „Tulip Fontane“, entlang des Wasserbauhofes und des Anglervereins, mit Unterquerung der westlichen Schiffsdurchfahrt der Seedammbrücke bis südlich endend neben dem Polizeisportverein.

Zur öffentlichen Auslegung gelangen nunmehr der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und dem Begründungstext mit integriertem Umweltbericht. Weiterer Bestandteil der Offenlage sind Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, die umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen enthalten: Lärmemissionen, Eingriffe in Natur und Landschaft, Gewässerschutz, Landschaftsschutzgebiet und Altlasten, deren Auswirkungen infolge der Planung zu behandeln sind.

Der **Bebauungsplan Nr. 17.6 „Seetorviertel Uferpark“** liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum **vom 10.04. bis 12.05.2006 im Rathaus** (Haus A-Bürgerbüro) der Stadtverwaltung Neuruppin, Karl-Liebnecht-Straße 33/ 34 in der Zeit von:

Montag	08:00 Uhr - 17:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr - 17:30 Uhr
Mittwoch	10:00 Uhr - 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr - 17:00 Uhr
Freitag	10:00 Uhr - 14:00 Uhr

**zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.**

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Der Geltungsbereich der Satzung ist auf dem dazugehörigen Lageplan dargestellt.

Neuruppin, den 07.03.2006

Fontanestadt Neuruppin  
Der Bürgermeister

**Siehe Karte auf Seite 9**

## 2.2.4 **Bebauungsplan Nr. 11.4 „Sonnenufer“ hier: Abwägung im frühzeitigen Beteiligungsverfahren, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2005/27 1. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen, die im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 11.4 „Marina am Fehrbellinger Tor“ eingegangen sind.
2. Die Abwägungsergebnisse sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Die Bezeichnung des Bebauungsplanes Nr. 11.4 „Marina am Fehrbellinger Tor“ soll in Nr. 11.4 „Sonnenufer“ geändert werden.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geänderten Entwurf mit geändertem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11.4 „Sonnenufer“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen.
5. Der Entwurf der Begründung wird gebilligt.
6. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Planauslegung zu beteiligen.
7. Bestandteil der öffentlichen Planauslegung sollen gem. § 3 Abs. 2 BauGB auch die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sein.

### 2.2.4.1 **Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 11.4 „Sonnenufer“**

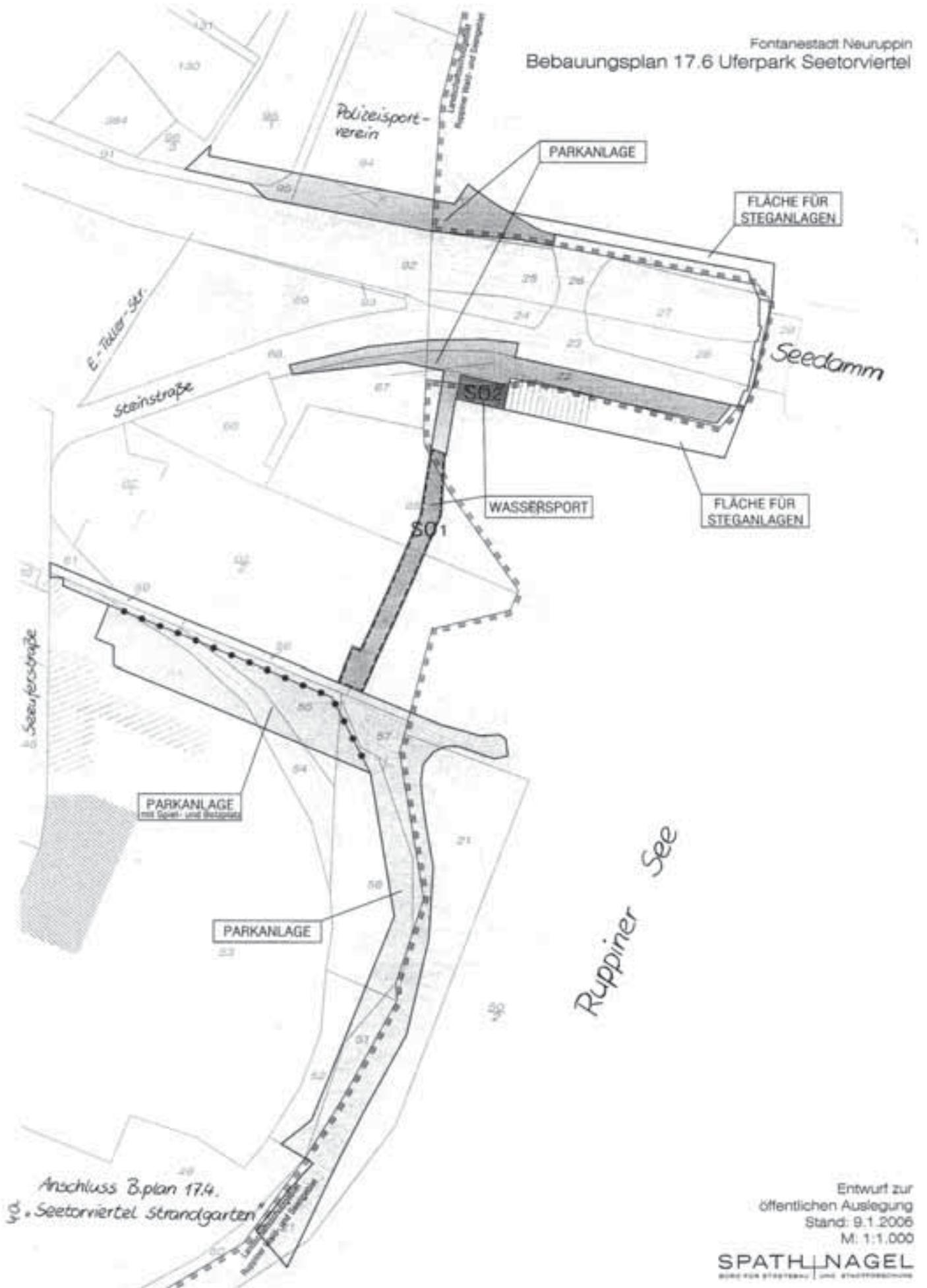
Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 06.03.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11.4 „Sonnenufer“ sowie die Durchführung der öffentlichen Planauslegung und des Beteiligungsverfahrens Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der 11,7 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich südlich der Straße am Fehrbellinger Tor, nördlich in einer Entfernung von ca. 100 m zu den Kleingärten am Käthe Kollwitz Platz, westlich der Uferkante und beinhaltet eine ca. 1,5 ha große Wasserfläche. Planungsziel sind zum größten Teil Wohnbauflächen, und Grünflächen mit einer Parkanlage sowie ein Sportboothafen und schwimmende Häuser auf dem Ruppiner See.

Zur öffentlichen Auslegung gelangen nunmehr der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und dem Begründungstext mit integriertem Umweltbericht. Weiterer Bestandteil der Offenlage sind Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, die umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen enthalten:

*Fortsetzung auf Seite 10*





**Fortsetzung von Seite 8**

ten: Geruchs- und Lärmemissionen, Eingriffe in Natur und Landschaft, Biotopt- und Artenschutz, Trinkwasserschutzzone, Landschaftsschutzgebiet, Altlasten und Abwässer, deren Auswirkungen infolge der Planung zu behandeln sind.

Der **Bebauungsplan Nr. 11.4 „Sonnenufer“** liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum **vom 10.04. bis 12.05.2006 im Rathaus** (Haus A- Bürgerbüro) der Stadtverwaltung Neuruppin, Karl-Liebknecht- Straße 33/ 34 in der Zeit von:

Montag	08:00 Uhr - 17:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr - 17:30 Uhr
Mittwoch	10:00 Uhr - 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr - 17:00 Uhr
Freitag	10:00 Uhr - 14:00 Uhr

**zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.**

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Der Geltungsbereich der Satzung ist auf dem dazugehörigen Lageplan dargestellt.

Neuruppin, den 07.03.2006

Fontanestadt Neuruppin  
Der Bürgermeister

**Siehe Karte auf Seite 11**

## 2.2.5 Bebauungsplan Nr. 11.3 „An der Pauline“ hier: Abwägung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren, Änderung der Planbezeichnung, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2005/31 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen der berührten Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, die während des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens eingegangen sind. Das Abwägungsergebnis ist schriftlich mitzuteilen.
2. Die Bezeichnung des Bebauungsplanes Nr. 11.3 „An der Paulinenauer Bahn“ soll in Nr. 11.3 „An der Pauline“ geändert werden.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11.3 „An der Pauline“ mit geändertem Geltungsbereich und billigt den Entwurf der Begründung in der vorliegenden Fassung.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, und die Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
5. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend zu beteiligen.
6. Bestandteil der öffentlichen Planauslegung sollen gem. § 3 Abs. 2 BauGB auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sein.

## 2.2.5.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des B-Planentwurfes Bebauungsplan Nr. 11.3 „An der Pauline“

Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 06. März 2006 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11.3 „An der Pauline“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, sowie die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, die umweltbezogene Informationen enthalten

- zu Eingriffen in Natur und Landschaft
- zu Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Wasser
- zum sachgerechten Umgang mit Abwässern
- zum Tatbestand der aufzuhebenden Trinkwasserschutzzone
- zu umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (Altlasten)
- zu Lärm- und Geruchsemissionen

liegen in der Zeit vom **10. April 2006 bis 12. Mai 2006** in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34, im Erdgeschoss des Hauses A im Bürgerbüro (Pläne in Schaukästen):

Montag	08:00 Uhr - 17:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr - 17:30 Uhr
Mittwoch	10:00 Uhr - 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr - 17:00 Uhr
Freitag	10:00 Uhr - 14:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Über Inhalte des Satzungsentwurfes wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Haus B Zimmer 409).

Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 11.3 „An der Pauline“ ist auf dem anliegenden Lageplan dargestellt.

Neuruppin, den 07.03.2006

Fontanestadt Neuruppin  
Der Bürgermeister

**Siehe Karte auf Seite 12**



# Satzung der Fontanestadt Neuruppin über den Bebauungsplan Nr. 11.3 "An der Pauline"

- Entwurf Dezember 2005 -

Es gilt die Bauordnung vom 27.01.1990, soweit geändert durch Rechtsverordn. und die Bekanntmachung vom 23.04.1992 und die Brandenburgische Bauordnung in der vom 11.10.2005 gültigen Fassung.

Teil 4 - Flächeneintragung  
Mischgebiet



## 2.2.6 **Bebauungsplan Nr. 14.1 „Junckerstraße -Nord“ hier: Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 09. Februar 2004 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2002/183 4. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 09. Februar 2004 und die Billigung der Begründung zur Satzung (Nr. 2 und 3 der Drs.-Nr.: 2002/183 3. Ergänzung).
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14.1 „Junckerstraße-Nord“ und billigt den Entwurf der Begründung in der Fassung vom Dezember 2005.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB a.F. auf 2 Wochen verkürzt auszulegen, wobei Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können (§ 3 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB a.F.).
4. Geänderte oder ergänzte Teile:
  - I. Städtebauliche Festsetzungen
    - a) In der Festsetzung Nr. 3 wurde der letzte Satz zur Widmung gestrichen.
    - b) Die Festsetzung Nr. 4 wurde mit einer neuen Überschrift „Gebäudehöhe im Bauquartier 2“ versehen. Das 3. Vollgeschoss wird von der Ausnahme zur Festsetzung.
    - c) Die Festsetzung Nr. 5.1 wurde geändert. Die Anzahl der Vollgeschosse im Bauquartier 1 wird parallel zum verkehrsberuhigten Bereich (Planweg) von 3 auf 4 erhöht.
    - d) Die Festsetzung Nr. 5.2 regelt nunmehr höchstens zulässige Gebäudehöhen in den Bauquartieren 1 und 3 bis 6 und wird durch die Festsetzung Nr. 5.3 „Gestaltung von Dach- und Staffelgeschossen“ mit den für verschiedene Dachformen festgesetzten Mindestdachneigungen ergänzt.
    - e) Die Festsetzung Nr. 7 wurde aufgeteilt. Satz 2 (Dachbegrünung) wird nunmehr unter Nr. 9 im Teil II. Grünordnerische Festsetzungen fixiert und gleichzeitig präzisiert.
  - II. Grünordnerische Festsetzungen
    - f) Die Festsetzung Nr. 1 wurde ersatzlos gestrichen.
    - g) Die Festsetzung Nr. 2 wurde ersatzlos gestrichen.
    - h) In der Festsetzung Nr. 3 wurde der letzte Satz gestrichen, die Festsetzung präzisiert und die gesetzliche Grundlage ergänzt.
    - i) Die Festsetzung Nr. 4 wurde in ihren Formulierungen präzisiert.
    - j) In der Festsetzung Nr. 5 wurde der Begriff „Baugebiete“ durch „Bauquartiere“ ersetzt, der Inhalt der Festsetzung wurde präzisiert.
    - k) Die Festsetzungen Nr. 6 bis 8 wurden überarbeitet.
    - l) Die Mischgebietsfläche des Bauquartiers 4 wurden zu Lasten des Allgemeinen Wohngebietes (Bauquartier 3) und der festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung vergrößert. Baugrenzen wurden dabei nicht verändert.
5. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden entsprechend zu beteiligen.

### 2.2.6.1 **Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. B-Planentwurfes Bebauungsplan Nr. 14.1 „Junckerstraße - Nord“**

Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 06. März 2006 gebilligte und zur Auslegung bestimmte 2. Entwurf des Bebauungsplanes

Nr. 14.1 „Junckerstraße - Nord“ und der Entwurf der Begründung liegen (gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB a.F. auf zwei Wochen verkürzt) in der Zeit vom **10. April 2006 bis 25. April 2006** in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, im Erdgeschoss des Hauses A (Pläne in Schaukästen):

Montag	08:00 Uhr - 17:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr - 17:30 Uhr
Mittwoch	10:00 Uhr - 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr - 17:00 Uhr
Freitag	10:00 Uhr - 14:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise nur zu den nachfolgend aufgeführten geänderten bzw. ergänzten Teilen des Satzungsentwurfes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. (§ 3 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB a.F.) Gegenüber dem 1. Satzungsentwurf (Fassung vom April 2003) geänderte bzw. ergänzte Teile sind:

- I. Städtebauliche Festsetzungen
  - a) In der Festsetzung Nr. 3 wurde der letzte Satz zur Widmung gestrichen.
  - b) Die Festsetzung Nr. 4 wurde mit einer neuen Überschrift „Gebäudehöhe im Bauquartier 2“ versehen. Das 3. Vollgeschoss wird von der Ausnahme zur Festsetzung.
  - c) Die Festsetzung Nr. 5.1 wurde geändert. Die Anzahl der Vollgeschosse im Bauquartier 1 wird parallel zum verkehrsberuhigten Bereich (Planweg) von 3 auf 4 erhöht.
  - d) Die Festsetzung Nr. 5.2 regelt nunmehr höchstens zulässige Gebäudehöhen in den Bauquartieren 1 und 3 bis 6 und wird durch die Festsetzung Nr. 5.3 „Gestaltung von Dach- und Staffelgeschossen“ mit den für verschiedene Dachformen festgesetzten Mindestdachneigungen ergänzt.
  - e) Die Festsetzung Nr. 7 wurde aufgeteilt. Satz 2 (Dachbegrünung) wird nunmehr unter Nr. 9 im Teil II. Grünordnerische Festsetzungen fixiert und gleichzeitig präzisiert.
- II. Grünordnerische Festsetzungen
  - f) Die Festsetzung Nr. 1 wurde ersatzlos gestrichen.
  - g) Die Festsetzung Nr. 2 wurde ersatzlos gestrichen.
  - h) In der Festsetzung Nr. 3 wurde der letzte Satz gestrichen, die Festsetzung präzisiert und die gesetzliche Grundlage ergänzt.
  - i) Die Festsetzung Nr. 4 wurde in ihren Formulierungen präzisiert.
  - j) In der Festsetzung Nr. 5 wurde der Begriff „Baugebiete“ durch „Bauquartiere“ ersetzt, der Inhalt der Festsetzung wurde präzisiert.
  - k) Die Festsetzungen Nr. 6 bis 8 wurden überarbeitet.
  - l) Die Mischgebietsfläche des Bauquartiers 4 wurde zu Lasten des Allgemeinen Wohngebietes (Bauquartier 3) und der festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung vergrößert. Baugrenzen wurden dabei nicht verändert.

Über Inhalte des Satzungsentwurfes wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Haus B, Zimmer 409).

Ein Verfahren gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der seit dem 03. August 2001 geltenden Fassung (bekannt gemacht im BGBl. I S.2350) ist nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 14.1 „Junckerstraße - Nord“ ist auf dem anliegenden Lageplan dargestellt.

Neuruppin, den 07.03.2006

Fontanestadt Neuruppin  
Der Bürgermeister

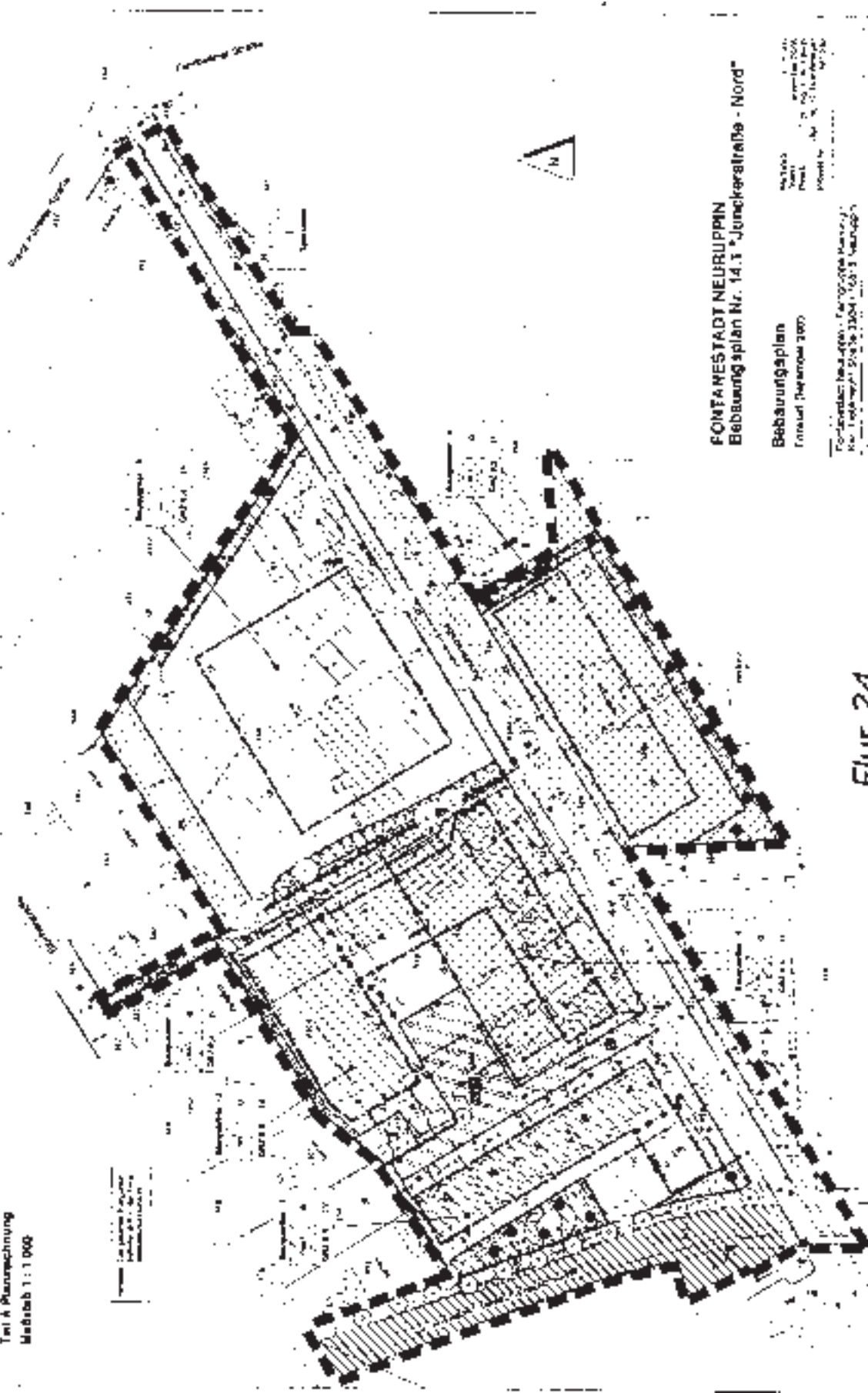
**Siehe Karte auf Seite 14**

# Satzung der Fontanestadt Neuruppin über den Bebauungsplan Nr. 14.1 für den Bereich "Junckerstraße - Nord"

- Entwurf Dezember 2005 -

Es gilt die Bauabzugsverordnung vom 29.01.1990, zuletzt geändert durch Investitions- und WohnbaulandG v. 23.04.1993

Teil A Planzeichnung  
Mastrab 1 : 1 000



Flur 24

FONTANESTADT NEURUPPIN  
Bebauungsplan Nr. 14.1 "Junckerstraße - Nord"

Bebauungsplan  
Fontanestadt Neuruppin 2005

M 14.1.1  
Stand: 12.12.2005  
Plan: 12.12.2005  
M 14.1.1.1

Fontanestadt Neuruppin - Fertigungsplan  
Karte Nr. 14.1.1.1.1  
Karte Nr. 14.1.1.1.1.1

Beauftragter:  
Stadtamt Neuruppin  
Postfach 10 15 15  
15304 Neuruppin  
Telefon: 03931 458100  
Telefax: 03931 458104

Druck: 12.12.2005  
12.12.2005  
12.12.2005

## 2.3. Haushalt

### 2.3.1. Gesellschaftsvertrag der Tourismusforum Neuruppin GmbH hier: Erweiterung des Gesellschaftszweckes, Erhöhung der Geschäftsanteile Drucksache-Nr.: 2006/6

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der folgenden Änderung des Gesellschaftszweckes und der Änderung der Geschäftsanteile im Gesellschaftsvertrag der Tourismusforum Neuruppin GmbH zu.

§ 2 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag der Tourismusforum Neuruppin GmbH

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind
- der Umbau und Ausbau der kirchenrechtlich entwidmeten Pfarrkirche St. Marien zur Schaffung eines kommunalen Tourismusforums als Kultur- und Kongresssaal mit allen erforderlichen Nebeneinrichtungen, die Kultur- und Kongressveranstaltungen mit sich bringen, sowie die Betreibung und Erhaltung des Tourismusforums,
  - die Beteiligung an der Entwicklung der Fontanestadt Neuruppin zu einem überregionalen Tourismus- und Kongressstandort.

§ 3 Gesellschaftsvertrag der Tourismusforum Neuruppin GmbH

- (1) das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.207.500,- Euro (in Worten eine Million zweihundertsiebentausendfünfhundert)
- (2) Es übernehmen
- a) die Fontanestadt Neuruppin einen Geschäftsanteil von 785.000,- Euro
  - b) die evangelische Kirchengemeinde Neuruppin einen Geschäftsanteil von 422.500,- Euro
- (4) Je 2.500,- Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

### 2.3.2 Wirtschaftsplan 2004 des Städtischen „Kultur & Sport“ Betriebes hier: Jahresabschluss und Entlastung der Werkleitung des Städtischen „Kultur & Sport“ Betriebes für das Jahr 2004 Drucksache-Nr.: 2004/27 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Feststellung des von dem Wirtschaftsprüfer Jörg Wisbert geprüften und mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses des Städtischen „Kultur & Sport“ Betriebes.
2. Der Jahresabschluss des Städtischen „Kultur & Sport“ Betriebes wird mit einem Jahresverlust von EURO 48.391,65 festgestellt.
3. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Werkleitung wird die Entlastung erteilt.

### 2.4 Grundstücksgesellschaft Vorstadt Nord mbH (GGN) hier: Verschmelzung der GGN mit der Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (NStG) Drucksache-Nr.: 2004/96 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Verschmelzung der Grundstücksgesellschaft Vorstadt Nord mbH (GGN) und der Neuruppiner

Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (NStG) durch Aufnahme der GGN in die NStG zu.

2. Die Stadtverordnetenversammlung weist den Gesellschaftervertreter der Stadt in der GGN und der NStG, Herrn Bürgermeister Golde, an, dieser Verschmelzung in den Gesellschafterversammlungen der GGN und der NStG zuzustimmen.

## 2.5 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

### 2.5.1 Zinsmanagement für andere Kommunen hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rheinsberg und der Fontanestadt Neuruppin Drucksache-Nr.: 2006/11

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Zinsmanagement“ zwischen der Stadt Rheinsberg und der Fontanestadt Neuruppin.

**Hinweis:**

Diese Öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird zusammen mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, den Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin 2006 am 12. April 2006 öffentlich bekannt gemacht.“

### 2.5.2 Zinsmanagement für andere Kommunen hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Heiligengrabe und der Fontanestadt Neuruppin Drucksache-Nr.: 2006/11 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Zinsmanagement“ zwischen der Gemeinde Heiligengrabe und der Fontanestadt Neuruppin.

**Hinweis:**

Diese Öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird zusammen mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, den Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin 2006 am 12. April 2006 öffentlich bekannt gemacht.“

## 2.6 Arbeitsgruppe Straßennamen hier: teilweise Neubenennung von Mitgliedern Drucksache-Nr.: 2002/99 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die nachfolgend aufgeführte Änderung der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe Straßennamen:

Gremium/Institution bisher	Neu
Jugendbeirat:	
– Stellvertreter	Herr Normen Kruschat Herr Robert Rhode
Kunstverein:	
– Mitglied	Frau Dietlind Hintz Herr Günter Rieger
Historischer Verein:	
– Mitglied	Herr Prof. Dr. Gerd Heinrich Herr Peter Pusch
– Stellvertreter	Herr Peter Pusch Herr Prof. Dr. Gerd Heinrich

## 2.7 Besetzung des Verkehrsbeirates hier: weitere Berufung

### Drucksache-Nr.: 2005/97 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beruft für den ADFC Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V. Herrn Stefan Anke als Mitglied in den Verkehrsbeirat.

## 2.8 Kita „Sonnenland“ (Wuthenow) hier: Beauftragung von Vertragsverhandlungen zur Übernahme durch den ASB (Gesellschaft für soziale Einrichtungen mbH) Drucksache-Nr.: 2006/8

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mit dem ASB (Gesellschaft für soziale Einrichtungen mbH) Vertragsverhandlungen zur Übernahme der Kindertagesstätte „Sonnenland“ (Wuthenow) in eine freie Trägerschaft zu führen.
2. Der Vertragsentwurf soll insbesondere Festlegungen enthalten zur Übernahme des Personals, und dazu, dass der Umbau und die Erweiterung des Kitagebäudes bzw. dessen Neubau bis zum 31.12.2007 abgeschlossen sein sollen.

## 2.9 Entscheidung über Petition hier: Widerspruch gegen Nutzungsentgelterhöhung für Garagenstellflächen Drucksache-Nr.: 2004/60 6. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Petition zurück zu weisen.

## 2.10 Aufenthaltsgenehmigung im Sinne einer humanitären Entscheidung für die in der Fontanestadt Neuruppin lebende Familie Kutlu hier: Schreiben an den Landrat Drucksache-Nr.: 2005/90 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin, sich beim Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Herrn Gilde und der Geschäftsstelle Härtefallkommission für ein Bleiberecht der Familie Kutlu aus humanitären Gründen einzusetzen.

## 2.11 Anträge der Fraktionen

### 2.11.1 Antrag der Fraktion CDU/FDP Gemeinschaftsarbeit zwischen der Fontanestadt Neuruppin und ihren Nachbarkommunen hier: Bekenntnis und Auftrag an die Verwaltung Drucksache-Nr.: 2006/9

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Fontanestadt Neuruppin bekennt sich zu allen Formen einer Gemeinschaftsarbeit mit ihren Nachbarkommunen als wichtige Instrumente zur „Verschlankung“ von Verwaltungsstrukturen, zum Abbau von Bürokratie und zur Entlastung kommunaler Haushalte; sie beabsichtigt, diese Instrumente noch stärker zu nutzen und weit enger als bisher mit benachbarten Kommunen zusammenzuarbeiten.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, Vorschläge für weitere Möglichkeiten einer Synergie- und Einspareffekte entsprechenden kommunalen Gemeinschaftsarbeit zu erarbeiten, diese Vorschläge mit den Verwaltungen benachbarter Kommunen zu erörtern sowie über den (Zwischen-) Stand der Arbeiten erstmals spätestens nach Ablauf von sechs Monaten der Stadtverordnetenversammlung zu berichten.

## Nichtöffentliche Beschlüsse

### 2.12 Grundstücksangelegenheiten Ortsteile

#### 2.12.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung hier: Ortsteil Wulkow Drucksache-Nr.: 2006/5

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss Dr.-Nr.: 2001/47 vom 09.07.2001 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung des folgenden Grundstückes: **Gemarkung Wulkow, Flur 1, Flurstück 486 mit einer Größe von 571 m<sup>2</sup> (Baugrundstück in der Stege).**

### 2.13 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

#### 2.13.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr.: 2006/2

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung des folgenden Grundstückes: **Gemarkung Neuruppin, Flur 26, Flurstück 627 mit einer Größe von 504 m<sup>2</sup>.**

#### 2.13.2 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung i.V. der Verfügung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 22.06.2005 i.V. mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 17.05.2005 Drucksache-Nr.: 2006/3

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf folgenden gemeindeeigenen Grundstücks in 16816 Neuruppin mindestens zum



Verkehrswert: **Gemarkung Neuruppin, Flur 14, Flurstück 62/1, mit einer Größe von 845 m<sup>2</sup> (Seeufer 26).**

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die auf Grund der öffentlichen Ausschreibung eingehenden Anträge der Vergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Vergabekommission der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Einer Belastung des Grundstückes in Höhe von 300.000,- Euro wird unter den im Punkt I. Nr. 1-3 der Verfügung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 22.06.2005 (Zulassung einer allgemeinen Ausnahme gemäß § 86 Abs. 1 Satz 2 GO bei Grundstücksveräußerungen) i.V. mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 17. Mai 2005 enthaltenen Bedingungen vor Grundbucheintragung zugestimmt.

**2.13.3 Vergabe eines Erbbaurechtes gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung i.V. mit der Verfügung des Landrates des Landkreises Ostprignitz Ruppin vom 22.06.2005 i.V. mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 17.05.2005 Drucksache-Nr.: 2006/4**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vergabe eines Erbbaurechts an folgendem gemeindeeigenen Grundstück in 16816 Neuruppin: **Gemarkung Neuruppin, Flur 24, Teilfläche aus dem Flurstück 2482, mit einer Größe von ca. 260 m<sup>2</sup>, Regattastr. – bebaut mit dem ehem. Kontorhaus –.**
2. Die Veräußerung der auf dem o.g. Flurstück befindlichen Baulichkeit zum Verkehrswert wird beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die auf Grund der öffentlichen Ausschreibung eingehenden Anträge der Vergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Erbbaurecht an den ausgewählten Bieter zu vergeben und die Baulichkeit zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Vergabekommission der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Der Erbbauzins wird auf mindestens 6% des Bodenwertes festgelegt.
5. Die Laufzeit des Erbbaurechtes beträgt 30 Jahre.
6. Einer Belastung des Grundstückes in Höhe von 150.000,- Euro wird vor Eröffnung des Erbbaugrundbuches zugestimmt. Die Belastung des Grundstückes ist nach Errichtung des Erbbaugrundbuches kostenfrei durch den Erwerber auf dieses zu übertragen. Es ist sicherzustellen, dass eine Ausreichung des Kredites für die Finanzierung der Baukosten des auf dem Grundstück zu sanierenden Gebäudes erfolgt. Die Belastung mit Grundpfandrechten für andere Zwecke ist ausgeschlossen. Die Ausreichung des Kredites hat nach Baufortschritt zu erfolgen. Der Kreditvertrag muss eine laufende Tilgung des Kredites ergeben und ist vom Erbbauberechtigten innerhalb einer Woche nach dessen Abschluss der Fontanestadt Neuruppin vorzulegen .

**2.13.4 Erwerb eines Grundstückes gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 10 Gemeindeordnung BB Drucksache-Nr.: 2005/62**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, eine Teilfläche von ca. 7,2 ha des nachfolgend genannten Flurstückes vom Land Brandenburg zu erwerben: **Gemarkung Neuruppin, Flur 12, Flurstück 1589.**

**2.14 Entscheidung über Petition hier: Aufforderung zur Einhaltung der Straßenreinigungspflicht Drucksache-Nr.: 2004/60 7. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Petition mit der Empfehlung an die Verwaltung zu verweisen, dass die entsprechenden Umstände, wie hier die Beendigung öffentlicher Pflegeleistungen, den betreffenden Anliegern zukünftig rechtzeitig mitgeteilt werden.
2. Mit der vorgesehenen Beseitigung der Hecke durch den Stadtbauhof soll die Rasenfläche letztmalig in Verantwortung der Stadt gemäht werden. Der Bürger ist entsprechend zu informieren.

**3. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 20. März 2006 zum Thema Haushalt**

**Öffentliche Beschlüsse**

**3.1 Haushalt 2006 hier: Haushaltssatzung, Haushaltssicherungskonzept, Investitionsprogramm nach Beratung in den Fachausschüssen Drucksache-Nr.: 2006/12 1. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2006 der Fontanestadt Neuruppin nebst Anlagen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die in der Begründung zu dieser Beschlussvorlage unter Ziffer 2 angegebene Verfahrensweise bei der Abarbeitung des Haushaltes 2006.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2006 der Fontanestadt Neuruppin.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Investitionsprogramm 2006 der Fontanestadt Neuruppin.

**3.2 Zuschusserhöhung Märkischer Sportverein e.V. (MSV) Drucksache-Nr.: 2006/10**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erhöhung der Kostenersatzung an den Märkischen Sportverein e.V. (MSV) für den Betrieb der Sportanlage „Volksparkstadion“ an der Alt Ruppiner Allee auf jährlich max. 85.000,00 Euro gegen Nachweis für die Dauer der Laufzeit des Pachtvertrages vom 11.02.1998.

### 3.3 Haushalt 2006 hier: Resolution für die Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit und gegen die weitere Anhebung der Kreisumlage

1. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Landkreis Ostprignitz-Ruppin auf, seiner Verantwortung für die kreisangehörigen Kommunen gerecht zu werden und von der Absicht, die Kreisumlage nochmals anzuheben, Abstand zu nehmen.
2. Weiterhin drückt die Stadtverordnetenversammlung ihre Besorgnis über das explodierende Defizit im Kreishaushalt aus und mahnt eine nachhaltige Konsolidierung an.
3. Hilfsweise appelliert die Stadtverordnetenversammlung an alle Kreistagsabgeordneten, in ihr Abstimmungsverhalten die o.g. Aspekte einzubeziehen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, Rechtsmittel gegen die zur Zeit vom Landkreis festgesetzte Höhe der Kreisumlage einzulegen.

## 4. Öffentliche Bekanntmachungen

### 4.1. Teileinziehungen

#### 4.1.1 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über die Teileinziehung eines Weges in der Gemarkung Krangen (Weg 1)

##### Teileinziehung eines Weges in der Gemarkung Krangen (Weg 1)

Die Fontanestadt Neuruppin beschließt gemäß § 6 Abs. 4 i. V. m. § 8 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Straßengesetz (Bbg StrG) in der Fassung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134) die nachträgliche Beschränkung als Teileinziehung von einem öffentlichen Weg im Ortsteil Krangen, der auf der beige-fügten Karte gekennzeichnet ist:

##### Weg von Krangen nach Neumühle (bis zur Kreuzung der Straße nach Molchow)

Der genannte Weg ist unbefestigt; er gehört als sonstige öffentliche Straßen zur Gruppe (land- und forstwirtschaftlich geprägter) „öffentliche Feld- und Waldwege“ (§ 3 Abs. 5 Nr. 1 Bbg StrG). Er dient auch heute schon vorrangig der Bewirtschaftung der Forsten und der Landwirtschaft.

##### Mit der Teileinziehung des o. g. Weges erlischt der Gemeingebrauch für folgende Benutzungsarten:

**Fahrzeuge aller Art. Ausgenommen davon sind der land- und forstwirtschaftliche Verkehr, von Tieren bewegte Fahrzeuge und der Verkehr des Rettungs- und Ordnungswesens.**

Von der Teileinziehung bleiben damit also des Weiteren u. a. unberührt: Radverkehre, Behindertenfahrzeuge ohne Verbrennungsmotor sowie Fußgänger.

##### Begründung:

Aufgrund der erhöhten Verfügbarkeit von Fahrzeuge aller Art und der verkehrspolitisch erhofften schwerpunktmäßigen Bündelung des motorisierten Verkehrs auf die zeitgemäß ausgebauten oder auszubauenden Kfz-Straßen sollen diese öffentlichen Feld- und Waldwege nur noch den eingegrenzten Benutzungsarten dienen. Diese Wege sind in der Regel nur einspurig und ohne jeglichen (seitlichen) Begrenzungs- sowie Entwässerungsbau.

Die überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls, die für die Teileinziehung sprechen, werden insbesondere durch die Erholungsfunktionen des

Freiraumes, den allgemeinen Naturschutz, vielfältige Immissionsschutzaspekte sowie die Wirtschaftlichkeit von Ausbau- und Pflegeaufgaben umfangreich belegt.

Infolge des Umstandes, dass immer größere und schwerere Maschinen und Technik, damit auch höhere Tonnagen, diese unbefestigten Wege belasten, befinden sie sich in einem Zustand, der ohne weitere Aufwendungen die Gesamtheit der Verkehrsarten unverträglich macht. Die o. g. Erholungsfunktionen werden durch vermehrte Oberflächenschäden, Staubeentwicklungen, Abgase und Geräuschimmissionen zunehmend erschwert. Wildbeunruhigungen erhöhen die Unfallträchtigkeit insbesondere auf den umgebenden (ausgebauten) Straßen.

Alle übrigen Nutzer, die nunmehr vom Gemeingebrauch an diesen Wegen ausgeschlossen sind, haben die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung, die bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen ist, zu erlangen.

Die Absicht der Teileinziehung wurde im Amtsblatt für die Fontanestadt vom 24.08.2005 bekannt gemacht.

Diese Teileinziehung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam (§ 8 Abs. 1 Satz 3 Bbg StrG).

##### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebke-Str. 33/34 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, den 20.03.2006

Golde  
Bürgermeister

Siehe Karte auf Seite 19

#### 4.1.2 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über die Teileinziehung eines Weges in der Gemarkung Krangen (Weg 2)

##### Teileinziehung eines Weges in der Gemarkung Krangen (Weg 2)

Die Fontanestadt Neuruppin beschließt gemäß § 6 Abs. 4 i. V. m. § 8 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Straßengesetz (Bbg StrG) in der Fassung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134) die nachträgliche Beschränkung als Teileinziehung von einem öffentlichen Weg im Ortsteil Krangen, der auf der beige-fügten Karte gekennzeichnet ist:

##### Weg von Krangen nach Zippelsförde (Teil I A von Krangen in Richtung Wald (Flurstück 211) auf einer Länge von 135 m, Teil I B nach 135 m bis Beginn Wald, Teil II von Beginn Wald bis Zippelsförde)

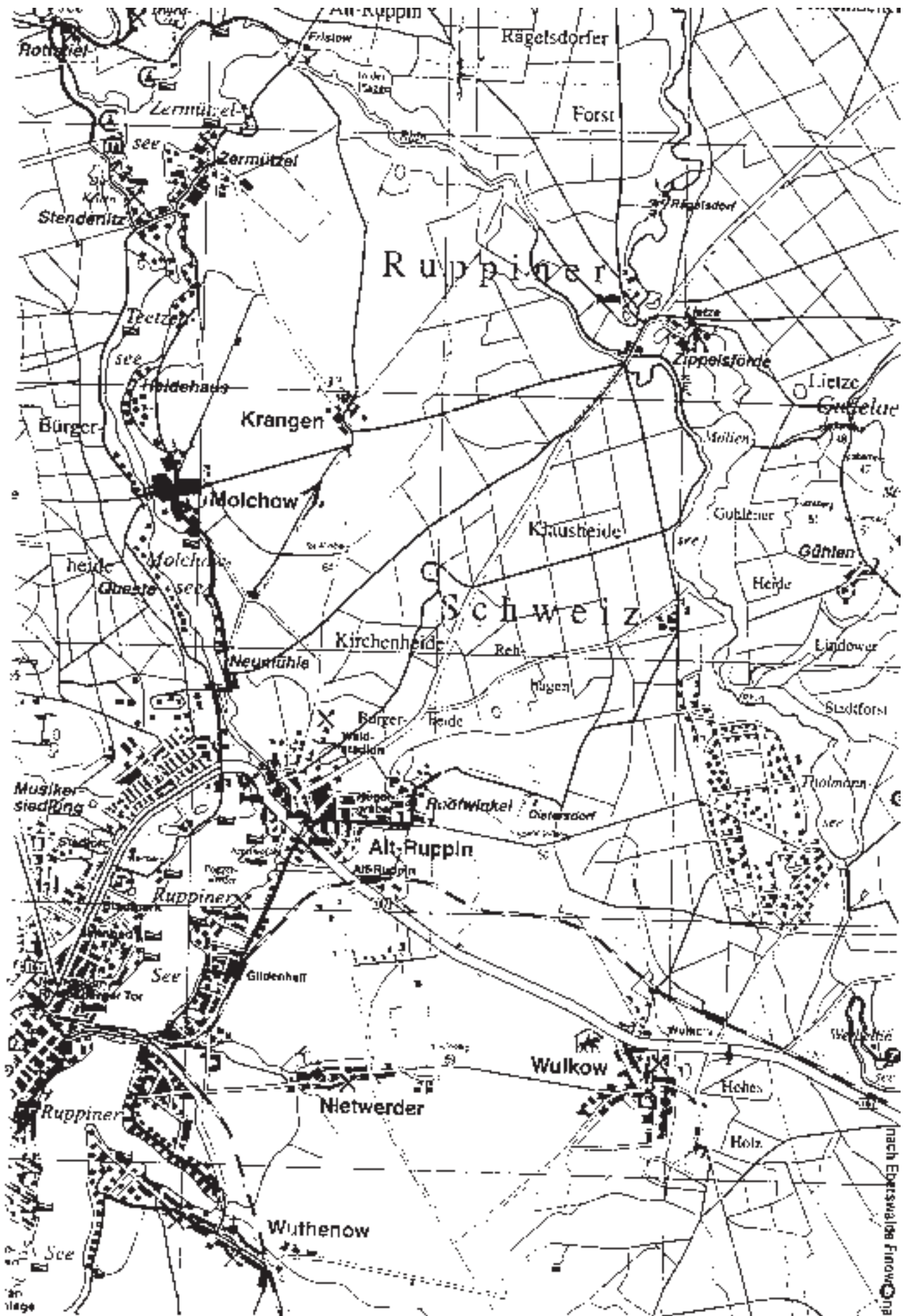
Der genannte Weg ist unbefestigt; er gehört als sonstige öffentliche Straßen zur Gruppe (land- und forstwirtschaftlich geprägter) „öffentliche Feld- und Waldwege“ (§ 3 Abs. 5 Nr. 1 Bbg StrG). Er dient auch heute schon vorrangig der Bewirtschaftung der Forsten und der Landwirtschaft.

##### Mit der Teileinziehung des Weges /Teil I A erlischt der Gemeingebrauch für folgende Benutzungsarten:

**Fahrzeuge aller Art. Ausgenommen davon sind der landwirtschaftliche Verkehr, von Tieren bewegte Fahrzeuge und der Verkehr des Rettungs- und Ordnungswesens.**

Von der Teileinziehung bleiben damit also des Weiteren u. a. unberührt: Radverkehre, Behindertenfahrzeuge ohne Verbrennungsmotor sowie Fußgänger.

Fortsetzung auf Seite 20



Fortsetzung von Seite 18

Mit der Teileinziehung des Weges /Teil I B erlischt der Gemeingebrauch für folgende Benutzungsarten:

**Fahrzeuge aller Art (also auch land- und forstwirtschaftlicher Verkehr!). Ausgenommen davon sind nur von Tieren bewegte Fahrzeuge und der Verkehr des Rettungs- und Ordnungswesens.**

Von der Teileinziehung bleiben damit also des Weiteren unberührt: Radverkehre, Behindertenfahrzeuge ohne Verbrennungsmotor sowie Fußgänger.

Mit der Teileinziehung des Weges/ Teil II erlischt der Gemeingebrauch für folgende Benutzungsarten:

**Fahrzeuge aller Art. Ausgenommen davon sind der forstwirtschaftliche Verkehr, von Tieren bewegte Fahrzeuge und der Verkehr des Rettungs- und Ordnungswesens.**

Von der Teileinziehung bleiben damit also des Weiteren unberührt: Radverkehre, Behindertenfahrzeuge ohne Verbrennungsmotor sowie Fußgänger.

#### Begründung:

Aufgrund der erhöhten Verfügbarkeit von Fahrzeugen aller Art und der verkehrspolitisch gewollten schwerpunktmäßigen Bündelung des motorisierten Verkehrs auf die zeitgemäß ausgebauten oder auszubauenden Kfz-Straßen sollen diese öffentlichen Feld- und Waldwege nur noch den eingegrenzten Benutzungsarten dienen. Diese Wege sind in der Regel nur einspurig und ohne jeglichen (seitlichen) Begrenzungs- sowie Entwässerungsbau. Die überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls, die für die Teileinziehung sprechen, werden insbesondere durch die Erholungsfunktionen des Freiraumes, den allgemeinen Naturschutz, vielfältige Immissionschutzaspekte sowie die Wirtschaftlichkeit von Ausbau- und Pflegeaufgaben umfangreich belegt.

Infolge des Umstandes, dass immer größere und schwerere Maschinen und Technik, damit auch höhere Tonnagen, diese unbefestigten Wege belasten, befinden sie sich in einem Zustand, der ohne weitere Aufwendungen die Gesamtheit der Verkehrsarten unverträglich macht. Die o. g. Erholungsfunktionen werden durch vermehrte Oberflächenschäden, Staubentwicklungen, Abgase und Geräuschimmissionen zunehmend erschwert. Wildbeunruhigungen erhöhen die Unfallträchtigkeit insbesondere auf den umgebenden (ausgebauten) Straßen.

Der Weg 2 erhält einen ausgebauten, befestigten Radweg auf seiner gesamten Länge. Aus Platzgründen müssen die ersten 135 m des neuen Radweges in der Bauklasse belastbar für landwirtschaftlichen Verkehr (Teil I A) ausgebaut werden, damit alle landwirtschaftlichen Flurstücke öffentlich erreichbar sind. Danach beginnt der reine Radweg (Teil I B). Die Waldstücke sind über Zippelsförde auf einem neben dem Radweg befindlichen Weg erreichbar (Teil II).

Alle übrigen Nutzer, die nunmehr vom Gemeingebrauch an diesen Wegen ausgeschlossen sind, haben die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung, die bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen ist, zu erlangen.

Die Absicht der Teileinziehung wurde im Amtsblatt für die Fontanestadt vom 24.08.2005 bekannt gemacht.

Diese Teileinziehung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam (§ 8 Abs. 1 Satz 3 Bbg StrG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Str. 33/34 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, den 20.03.2006

Golde  
Bürgermeister

**Siehe Karte auf Seite 21**

### 4.1.3 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über die Teileinziehung eines Weges in der Gemarkung Krangen (Weg 3)

#### Teileinziehung von Wegen in der Gemarkung Krangen (Weg 3)

Die Fontanestadt Neuruppin beschließt gemäß § 6 Abs. 4 i. V. m. § 8 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Straßengesetz (Bbg StrG) in der Fassung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134) die nachträgliche Beschränkung als Teileinziehung von einem öffentlichen Weg im Ortsteil Krangen, der auf der beige-fühten Karte gekennzeichnet ist:

#### Weg von Krangen nach Molchow (bis zum Beginn der Krangener Straße)

Der genannte Weg ist unbefestigt; er gehört als sonstige öffentliche Straßen zur Gruppe (land- und forstwirtschaftlich geprägter) „öffentliche Feld- und Waldwege“ (§ 3 Abs. 5 Nr. 1 Bbg StrG). Er dient auch heute schon vorrangig der Bewirtschaftung der Forsten und der Landwirtschaft.

Mit der Teileinziehung des o. g. Weges erlischt der Gemeingebrauch für folgende Benutzungsarten:

**Fahrzeuge aller Art. Ausgenommen davon sind der land- und forstwirtschaftliche Verkehr, von Tieren bewegte Fahrzeuge und der Verkehr des Rettungs- und Ordnungswesens.**

Von der Teileinziehung bleiben damit also des Weiteren unberührt: Radverkehre, Behindertenfahrzeuge ohne Verbrennungsmotor sowie Fußgänger.

#### Begründung:

Aufgrund der erhöhten Verfügbarkeit von Fahrzeugen aller Art und der verkehrspolitisch gewollten schwerpunktmäßigen Bündelung des motorisierten Verkehrs auf die zeitgemäß ausgebauten oder auszubauenden Kfz-Straßen sollen diese öffentlichen Feld- und Waldwege nur noch den eingegrenzten Benutzungsarten dienen. Diese Wege sind in der Regel nur einspurig und ohne jeglichen (seitlichen) Begrenzungs- sowie Entwässerungsbau. Die überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls, die für die Teileinziehung sprechen, werden insbesondere durch die Erholungsfunktionen des Freiraumes, den allgemeinen Naturschutz, vielfältige Immissionschutzaspekte sowie die Wirtschaftlichkeit von Ausbau- und Pflegeaufgaben umfangreich belegt.

Infolge des Umstandes, dass immer größere und schwerere Maschinen und Technik, damit auch höhere Tonnagen, diese unbefestigten Wege belasten, befinden sie sich in einem Zustand, der ohne weitere Aufwendungen die Gesamtheit der Verkehrsarten unverträglich macht. Die o. g. Erholungsfunktionen werden durch vermehrte Oberflächenschäden, Staubentwicklungen, Abgase und Geräuschimmissionen zunehmend erschwert. Wildbeunruhigungen erhöhen die Unfallträchtigkeit insbesondere auf den umgebenden (ausgebauten) Straßen.

Der Weg erhält einen ausgebauten befestigten Radweg auf seiner gesamten Länge.

Alle übrigen Nutzer, die nunmehr vom Gemeingebrauch an diesen Wegen ausgeschlossen sind, haben die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung, die bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen ist, zu erlangen.

Die Absicht der Teileinziehung wurde im Amtsblatt für die Fontanestadt vom 24.08.2005 bekannt gemacht.

Diese Teileinziehung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam (§ 8 Abs. 1 Satz 3 Bbg StrG).

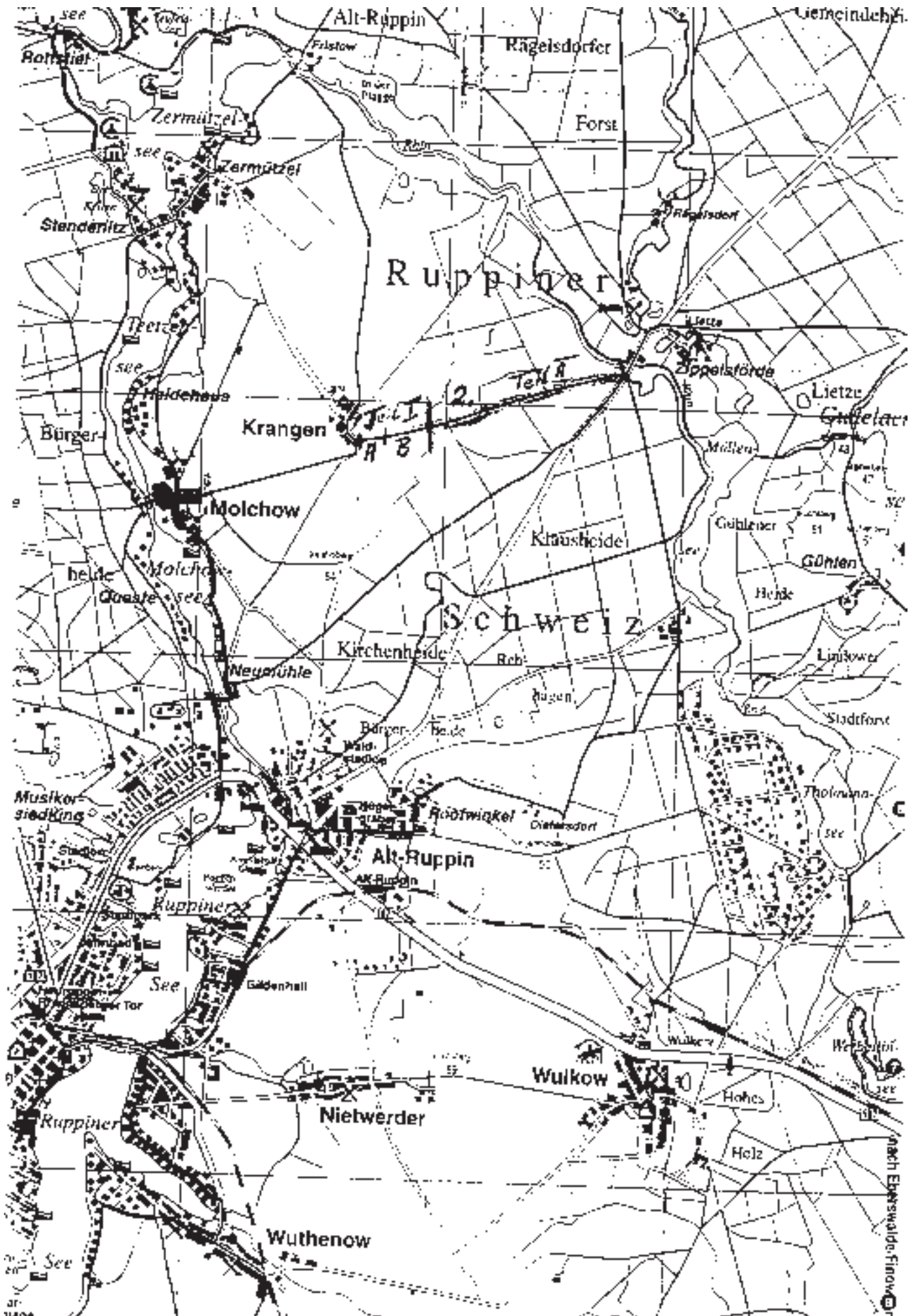
#### Rechtsbehelfsbelehrung:

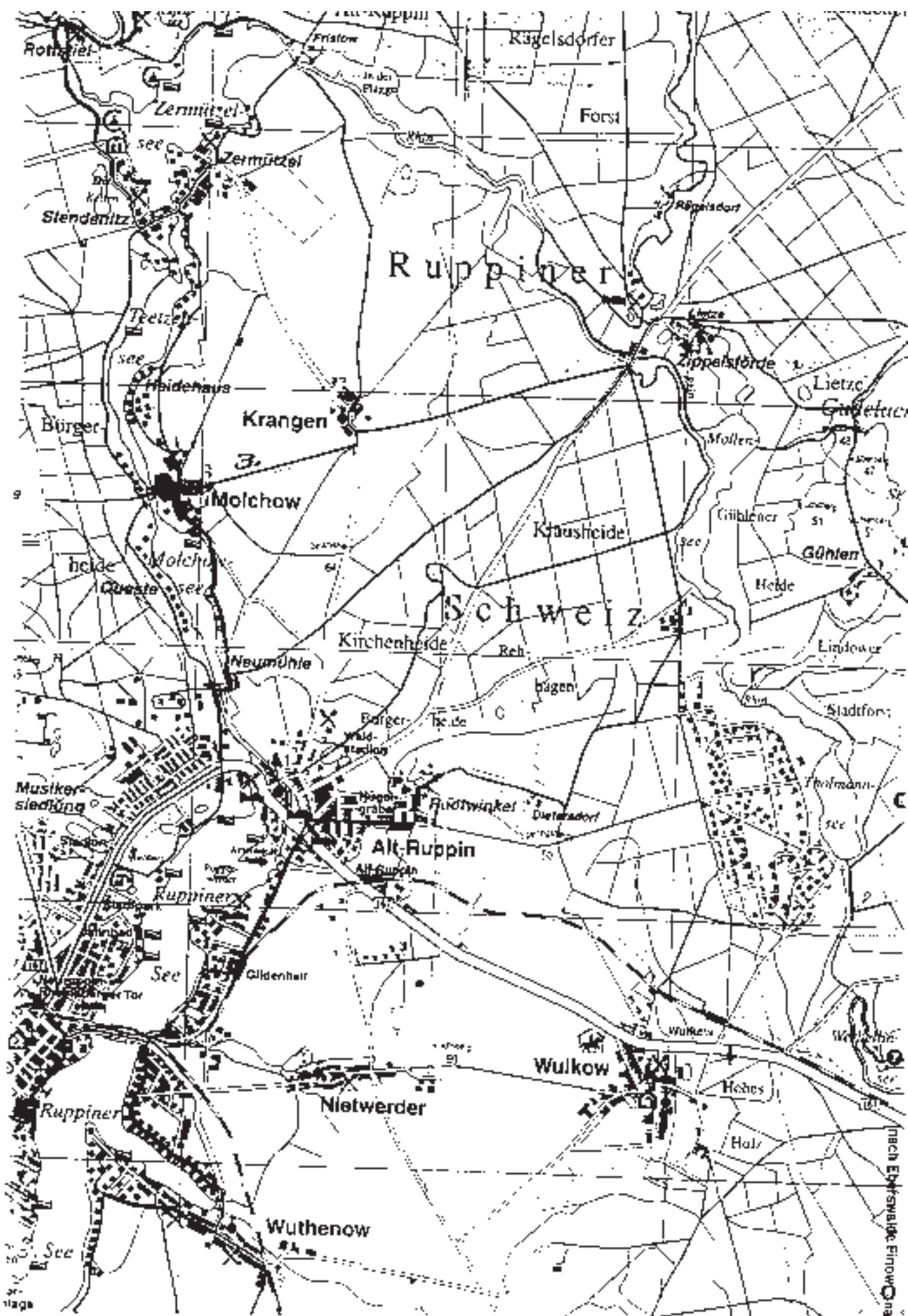
Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Str. 33/34 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, den 20.03.2006

Golde  
Bürgermeister

**Siehe Karte auf Seite 22**





INBCH EDK SWBBLK EINDORNA

#### 4.1.4 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über die Teileinziehung eines Weges in der Gemarkung Krangen (Weg 4)

##### Teileinziehung eines Weges in der Gemarkung Krangen (Weg 4)

Die Fontanestadt Neuruppin beschließt gemäß § 6 Abs. 4 i. V. m. § 8 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Straßengesetz (Bbg StrG) in der Fassung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134) die nachträgliche Beschränkung als Teileinziehung von einem öffentlichen Weg im Ortsteil Krangen, die auf der beige-fügten Karte gekennzeichnet ist:

##### Weg von Krangen nach Fristow

Der genannte Weg ist unbefestigt; er gehört als sonstige öffentliche Straßen zur Gruppe (land- und forstwirtschaftlich geprägter) „öffentliche Feld- und Waldwege“ (§ 3 Abs. 5 Nr. 1 Bbg StrG). Er dient auch heute schon vorrangig der Bewirtschaftung der Forsten und der Landwirtschaft.

**Mit der Teileinziehung des o. g. Weges erlischt der Gemeingebrauch für folgende Benutzungsarten:**

**Fahrzeuge aller Art. Ausgenommen davon sind der land- und forstwirtschaftliche Verkehr, von Tieren bewegte Fahrzeuge und der Verkehr des Rettungs- und Ordnungswesens.**

Von der Teileinziehung bleiben damit also des Weiteren u. a. unberührt: Radverkehre, Behindertenfahrzeuge ohne Verbrennungsmotor sowie Fußgänger.

##### Begründung:

Aufgrund der erhöhten Verfügbarkeit von Fahrzeugen aller Art und der verkehrspolitisch gewollten schwerpunktmäßigen Bündelung des motorisierten Verkehrs auf die zeitgemäß ausgebauten oder auszubauenden Kfz-Straßen sollen diese öffentlichen Feld- und Waldwege nur noch den eingegrenzten Benutzungsarten dienen. Diese Wege sind in der Regel nur einspurig und ohne jeglichen (seitlichen) Begrenzungs- sowie Entwässerungsbau. Die überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls, die für die Teileinziehung sprechen, werden insbesondere durch die Erholungsfunktionen des Freiraumes, den allgemeinen Naturschutz, vielfältige Immissionsschutzaspekte sowie die Wirtschaftlichkeit von Ausbau- und Pflegeaufgaben umfangreich belegt.

Infolge des Umstandes, dass immer größere und schwerere Maschinen und Technik, damit auch höhere Tonnagen, diese unbefestigten Wege belasten, befinden sie sich in einem Zustand, der ohne weitere Aufwendungen die Gesamtheit der Verkehrsarten unverträglich macht. Die o. g. Erholungsfunktionen werden durch vermehrte Oberflächenschäden, Staubentwicklungen, Abgase und Geräuschmissionen zunehmend erschwert. Wildbeunruhigungen erhöhen die Unfallträchtigkeit insbesondere auf den umgebenden (ausgebauten) Straßen.

Alle übrigen Nutzer, die nunmehr vom Gemeingebrauch an diesen Wegen ausgeschlossen sind, haben die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung, die bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen ist, zu erlangen.

Die Absicht der Teileinziehung wurde im Amtsblatt für die Fontanestadt vom 24.08.2005 bekannt gemacht.

Diese Teileinziehung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam (§ 8 Abs. 1 Satz 3 Bbg StrG).

##### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Str. 33/34 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, den 20.03.2006

Golde  
Bürgermeister

**Siehe Karte auf Seite 24**

#### 4.1.5 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über die Teileinziehung eines Weges in der Gemarkung Krangen (Weg 5)

##### Teileinziehung eines Weges in der Gemarkung Krangen (Weg 5)

Die Fontanestadt Neuruppin beschließt gemäß § 6 Abs. 4 i. V. m. § 8 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Straßengesetz (Bbg StrG) in der Fassung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134) die nachträgliche Beschränkung als Teileinziehung von einem öffentlichen Weg im Ortsteil Krangen, der auf der beige-fügten Karte gekennzeichnet ist:

##### Weg von Krangen nach Krangsrück/Rhin

Der genannte Weg ist unbefestigt, er gehört als sonstige öffentliche Straßen zur Gruppe (land- und forstwirtschaftlich geprägter) „öffentliche Feld- und Waldwege“ (§ 3 Abs. 5 Nr. 1 Bbg StrG). Er dient auch heute schon vorrangig der Bewirtschaftung der Forsten und der Landwirtschaft.

**Mit der Teileinziehung des o. g. Weges erlischt der Gemeingebrauch für folgende Benutzungsarten:**

**Fahrzeuge aller Art. Ausgenommen davon sind der land- und forstwirtschaftliche Verkehr, von Tieren bewegte Fahrzeuge und der Verkehr des Rettungs- und Ordnungswesens.**

Von der Teileinziehung bleiben damit also des Weiteren u. a. unberührt: Radverkehre, Behindertenfahrzeuge ohne Verbrennungsmotor sowie Fußgänger.

##### Begründung:

Aufgrund der erhöhten Verfügbarkeit von Fahrzeugen aller Art und der verkehrspolitisch gewollten schwerpunktmäßigen Bündelung des motorisierten Verkehrs auf die zeitgemäß ausgebauten oder auszubauenden Kfz-Straßen sollen diese öffentlichen Feld- und Waldwege nur noch den eingegrenzten Benutzungsarten dienen. Diese Wege sind in der Regel nur einspurig und ohne jeglichen (seitlichen) Begrenzungs- sowie Entwässerungsbau. Die überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls, die für die Teileinziehung sprechen, werden insbesondere durch die Erholungsfunktionen des Freiraumes, den allgemeinen Naturschutz, vielfältige Immissionsschutzaspekte sowie die Wirtschaftlichkeit von Ausbau- und Pflegeaufgaben umfangreich belegt.

Infolge des Umstandes, dass immer größere und schwerere Maschinen und Technik, damit auch höhere Tonnagen, diese unbefestigten Wege belasten, befinden sie sich in einem Zustand, der ohne weitere Aufwendungen die Gesamtheit der Verkehrsarten unverträglich macht. Die o. g. Erholungsfunktionen werden durch vermehrte Oberflächenschäden, Staubentwicklungen, Abgase und Geräuschmissionen zunehmend erschwert. Wildbeunruhigungen erhöhen die Unfallträchtigkeit insbesondere auf den umgebenden (ausgebauten) Straßen.

Alle übrigen Nutzer, die nunmehr vom Gemeingebrauch an diesen Wegen ausgeschlossen sind, haben die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung, die bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen ist, zu erlangen.

Die Absicht der Teileinziehung wurde im Amtsblatt für die Fontanestadt vom 24.08.2005 bekannt gemacht.

Diese Teileinziehung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam (§ 8 Abs. 1 Satz 3 Bbg StrG).

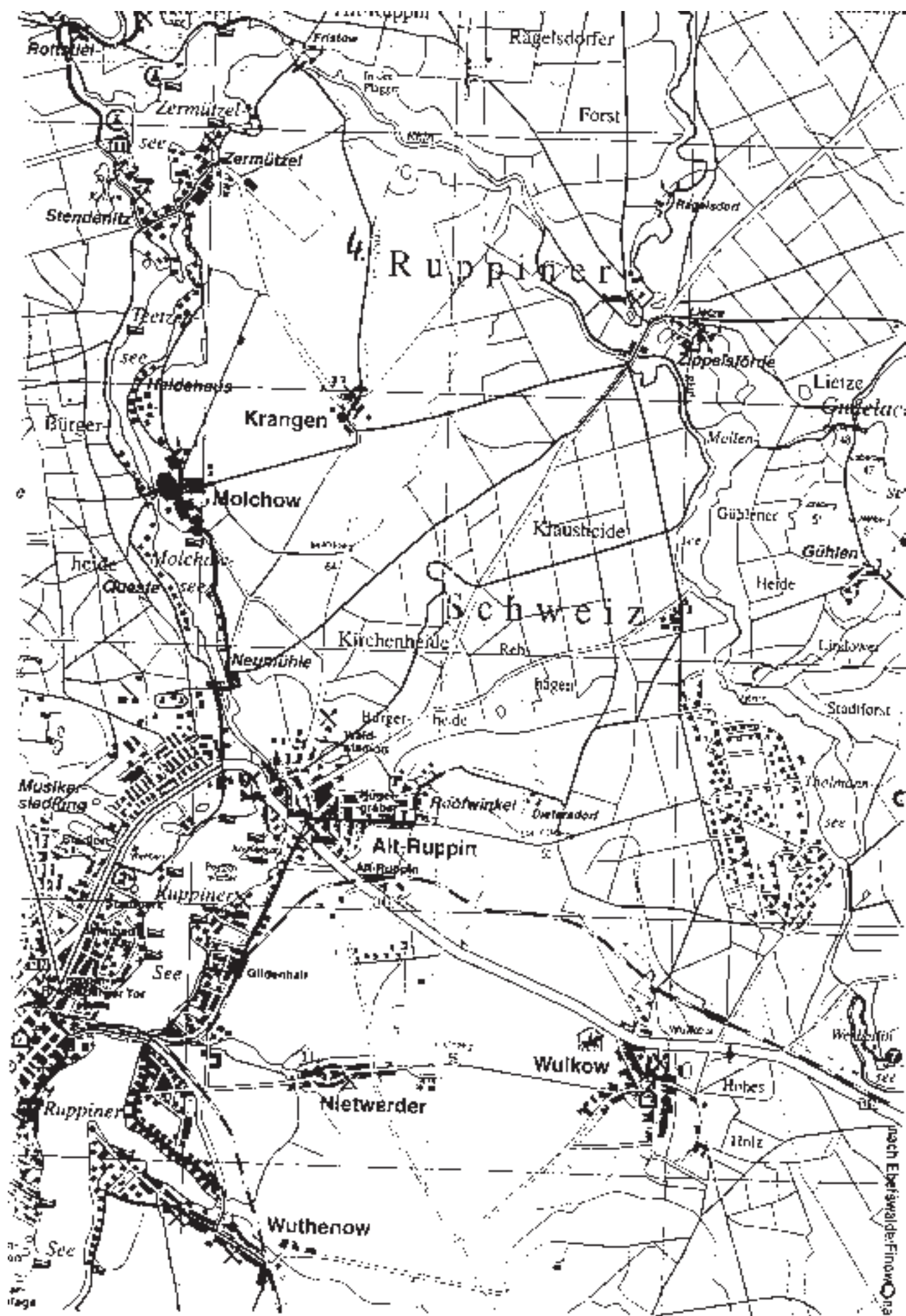
##### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Str. 33/34 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

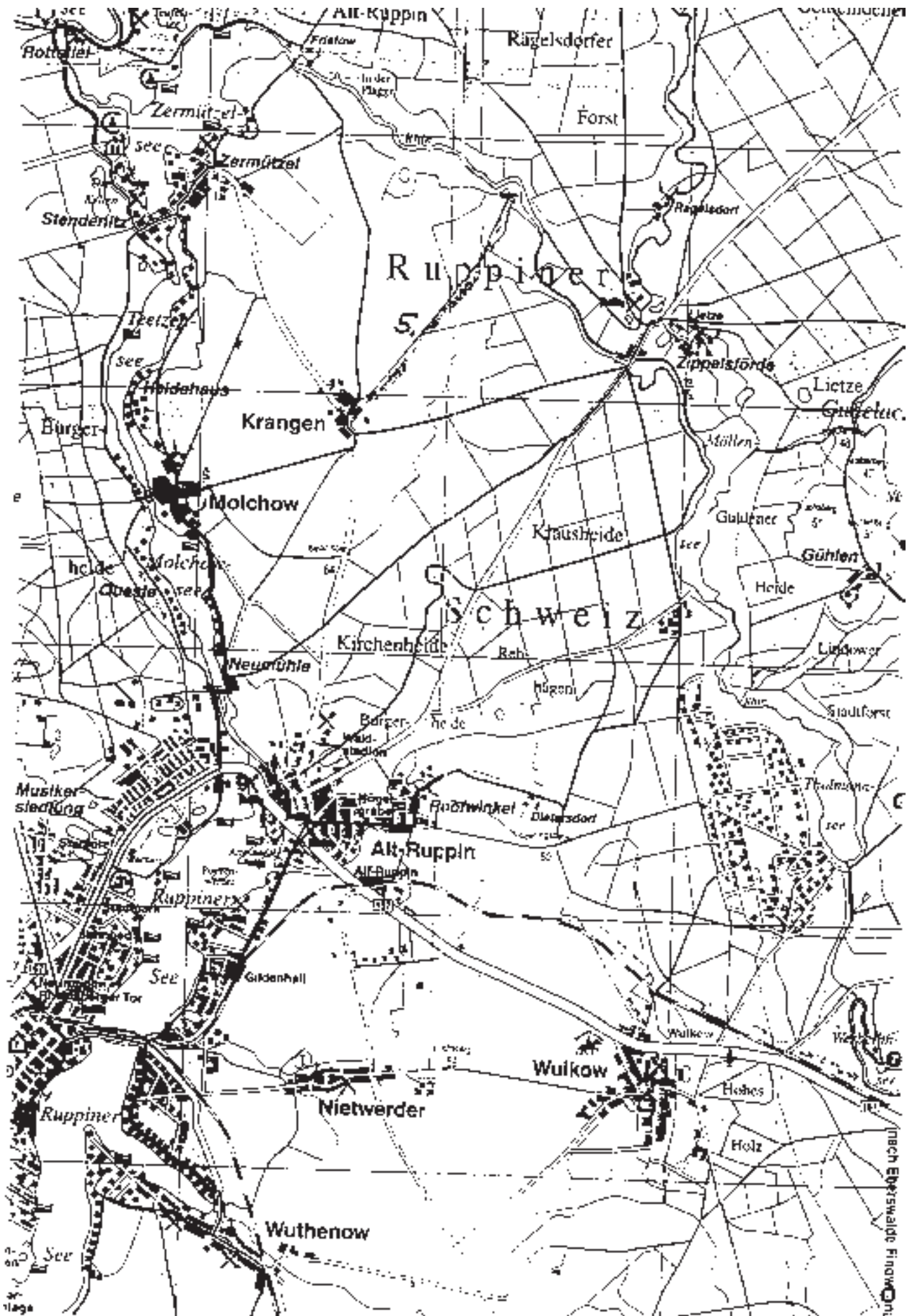
Neuruppin, den 20.03.2006

Golde  
Bürgermeister

**Siehe Karte auf Seite 25**







## 4.2 Öffentliche Bekanntmachung

Die Fontanestadt Neuruppin legt im Auftrag des Landesbetriebes Straßenwesen NL Kyritz die Entwurfsplanung

### B 167 Ortslage Alt Ruppin

in der Zeit vom 27.03.2006 bis 02.05.2006

während der Dienststunden

Montag	08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Mittwoch	10.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Rathaus der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebnecht-Straße 33/34 Haus A, Bürgerbüro öffentlich aus.

Während dieser Auslegung können bei der Stadtverwaltung Neuruppin von Jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollten die volle Anschrift des Verfassers und gegebenenfalls auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstückes/Gebäudes enthalten.

Neuruppin, den 20. März 2006

Golde  
Bürgermeister

## 5. Öffentliche Ausschreibung

### 5.1 Öffentliche Ausschreibung der Stelle der/des stellvertretenden Leiterin/Leiters der Schiedsstelle 1 der Fontanestadt Neuruppin

Die Stelle der Vertreterin/des Vertreters des Leiters der Schiedsstelle 1 der Fontanestadt Neuruppin ist zum 01. 07. 2006 neu zu besetzen.

Die Schiedsstelle wird in bürgerlichen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, über Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre und im Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage tätig. Zur Aufnahme ihrer Tätigkeit erhält die Schiedsperson eine umfassende Einführung.

Die Schiedsstelle 1 umfasst im Wesentlichen das Gebiet der Altstadt. Der Bereich erstreckt sich auf das Gebiet westlich des Seedamms sowie nördlich der Linie Bechliner Chaussee (einschließlich Treskower Weg)/ Neustädter Str./ Franz-Künstler-Str./ Karl-Liebnecht-Str./ Regattastraße. Die Schiedsperson soll im Zuständigkeitsbereich wohnen.

Die Schiedsperson wird für 5 Jahre von der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin gewählt.

Die Bewerberin/ der Bewerber darf nicht vorbestraft sein, sollte mindestens 25 Jahre alt sein und im Bereich der Schiedsstelle 1 wohnen. Juristische Kenntnisse sind nicht erforderlich. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen.

Bitte reichen Sie eine kurze schriftliche Bewerbung mit einem Lebenslauf bis zum

**Freitag, den 28. 04. 2006**

bei der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Justizariat, Karl-Liebnecht-Str. 33 -34, 16816 Neuruppin ein. Weitere Informationen gibt gerne der Justiziar der Stadtverwaltung, Herr Schwencke (Tel.-Nr.: 355-171).

Neuruppin, den 20. 03. 2006

Golde  
Bürgermeister

## 6. Öffentliche Bekanntmachungen zur 750-Jahr-Feier der Fontanestadt Neuruppin

### 6.1 Öffentliche Bekanntmachung zur Überlassung von Verkaufsständen im Bereich Friedrich-Ebert-Straße während der Festtage zur 750-Jahr-Feier der Fontanestadt Neuruppin

Die Fontanestadt Neuruppin veranstaltet vom 2. bis 4. Juni 2006 ein Festwochenende anlässlich ihrer 750-Jahr-Feier. Das Festival-Gelände erstreckt sich vom Seeufer und Niemöller-Platz über den Bereich Erich-Mühsam-Straße / Klosterstraße / Poststraße sowie dem Karl-Kurzbach-Platz bis zum Schulplatz einschließlich.

Im Bereich Friedrich-Ebert-Straße zwischen Karl-Marx-Straße und Friedrich-Engels-Straße ist eine Kleingewerbe-Meile vorgesehen, auf der sich das Neuruppiner Kleingewerbe präsentieren soll.



Die Stadt vergibt hierzu zirka 10 Verkaufsstände der Maße 2 mal 2 Meter (kleiner Stand) und zirka 10 Stände je 3 mal 2 Meter (großer Stand). Zur Überlassung eines Verkaufsstandes für die Zeit vom 3. bis 4. Juni sind als Gebühr an die Stadt zu entrichten:

kleiner Stand: 150 Euro inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer  
großer Stand: 200 Euro inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer

Interessenten wenden sich bitte bis zum Dienstag, dem 18. April 2006, mit inhaltlich wie finanziell aussagekräftigen Angeboten an den Städtischen „Kultur & Sport“ Betrieb. Es ist auch anzugeben, welche weiteren Leistungen der Bewerber für die Überlassung eines Standes zu bieten bereit ist. Bereits erfolgte, allgemeine Angebote müssen nicht erneuert werden.

Ansprechpartner: Städtischer „Kultur & Sport“ Betrieb  
Tel.: 03391-654065

Neuruppin, den 17. März 2006

Rose  
Werkleiter

## 6.2 Öffentliche Bekanntmachung zur Vergabe von mindestens drei Konzessionen für die kommerzielle gastronomische Bewirtschaftung auf dem Schulplatz während der Festtage zur 750-Jahr-Feier der Fontanestadt Neuruppin

Die Fontanestadt Neuruppin veranstaltet vom 2. bis 4. Juni 2006 ein Festwochenende anlässlich ihrer 750-Jahr-Feier. Das Festival-Gelände erstreckt sich vom Seeufer und Niemöller-Platz über den Bereich Erich-Mühsam-Straße / Klosterstraße / Poststraße sowie dem Karl-Kurzbach-Platz bis zum Schulplatz einschließlich.

Die geplante gastronomische Bewirtschaftung des Schulplatzes umfasst einen Biergarten vor dem Alten Gymnasium, eine große Bühne mit durchgehendem Veranstaltungsprogramm vom 2. bis 4. Juni 2006 sowie den querenden Festumzug am Sonntag und weitere Aktivitäten. Die zu vergebenden Konzessionen erstrecken sich auf einzelne Standorte auf dem Schulplatz.

Das Fest beginnt offiziell am Freitagabend gegen 21 Uhr mit dem Eröffnungskonzert. Die Veranstaltungen auf dem Schulplatz enden am Sonntag gegen 18 Uhr.

Die Stadt vergibt zur gastronomischen Bewirtschaftung des Schulplatzes einschließlich des Biergartens mindestens drei Konzessionen. Die Bewirtschaftung soll von Ständen (keine Bierwagen) aus erfolgen, die sich äußerlich in das Gesamtbild des Schulplatzes sowie des Biergartens einfügen. Jede Konzession wird für alle 3 Tage vergeben.

Die gastronomische Bewirtschaftung soll den Ausschank von alkoholfreien und alkoholischen Getränken beinhalten sowie Speisen aus der regionalen Küche mit ländlich, herzhaftem Geschmack, zum Beispiel vom Grill.

Interessenten wenden sich bitte bis zum Dienstag, dem 18. April 2006, mit inhaltlich wie finanziell aussagekräftigen Angeboten an den Städtischen „Kultur & Sport“ Betrieb. Es ist auch anzugeben, welche Leistungen der Bewerber für eine Konzession zu bieten bereit ist.

Ansprechpartner: Städtischer „Kultur & Sport“ Betrieb  
Tel.: 03391-654065

Neuruppin, den 17. März 2006

Rose  
Werkleiter



## 6.3 Öffentliche Bekanntmachung zur Vergabe exklusiver Verfilmungsrechte am Großereignis 750-Jahr-Feier der Fontanestadt Neuruppin

Die Fontanestadt Neuruppin plant als exklusiver Inhaber der Verfilmungsrechte am öffentlichen Großereignis „750 Jahre Stadt-Neuruppin“ die Vergabe einer exklusiven Lizenz für die Verfilmung der offiziellen Veranstaltungen zur 750-Jahr-Feier für die Medien DVD und VHS.

Die Verfilmungsrechte beinhalten das Titelverwendungsrecht, das Bearbeitungsrecht sowie das Weiterentwicklungsrecht, sofern nicht Urheberrechte Dritter berührt sind.

Unberührt von der Übertragung der exklusiven Lizenz sind die Rechte der Presse und sonstiger Medien im Rahmen der Berichterstattung sowie von Medienpartnerschaften und Aufnahmen, die zu privatem, nicht kommerziellem Gebrauch erstellt werden.

Die Übertragung der exklusiven Lizenz ist an die Verpflichtung gebunden, im Rahmen der Verfilmung sowie etwaig begleitender Werbemittel die Organisatoren der Veranstaltung zu nennen.

Ziel der einzuräumenden exklusiven Verfilmungsrechte ist die Herstellung von audiovisuellen Medien (DVD, VHS), die zum einen die 750-Jahr-Feier der Stadt umfangreich und qualitativ hochwertig dokumentieren und zum anderen den Teilnehmern und Besuchern der Festveranstaltungen vom Lizenznehmer kostengünstig angeboten werden können.

Nach erfolgter Vergabe an den Lizenznehmer ist diesem die Übertragung an einen Dritten möglich.

Interessenten wenden sich bitte bis zum Dienstag, dem 18. April 2006, mit inhaltlich wie finanziell aussagekräftigen Konzepten an die Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin. Der Schwerpunkt des audiovisuellen Mediums soll das Festwochenende selber sein. Es ist auch anzugeben, wie viele kostenlose DVDs bzw. VHS die Stadt erhalten kann und welche weiteren Leistungen der Bewerber für die exklusive Lizenz zu bieten bereit ist.

Ansprechpartner: Andreas van Hooven, Pressesprecher  
Tel.: 03391-355186

Neuruppin, den 20. März 2006

Golde  
Bürgermeister



**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**

## 7. Informationen

### 7.1 Kostenloser Vortrag der Deutschen Rentenversicherung im Mai 2006 „Jetzt doch Steuern von allen Rentnern?“

Wir informieren Sie

- Was sind die wichtigsten Änderungen?
- Wer ist als Rentner steuerpflichtig?
- Darstellen von Musterfällen mit Freibeträgen

15.05.2006, 15.00 Uhr

Kreisverwaltung Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Heinrich-Rau-Str. 27 - 30, 16816 Neuruppin

Anmeldung erforderlich in der Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung in Neuruppin:

Tel. 03391 45830  
Fax. 03391 458329  
email service.in.potsdam@drv-bund.de

### 7.2 10. Erdgaspokal der Schülerköche 2006/2007

Eine gemeinsame Aktion der Gasversorgungsunternehmen des Bundesverbandes der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. mit dem Verband der Köche Deutschlands e.V. Landesverbände

## Jubiläums-Erdgaspokal ruft Schüler zum Kreieren festlich-fröhlicher Geburtstagsmenüs auf

**Der bundesweite Jugendkochwettbewerb geht in die zehnte Runde / Mehr ab 4 500 Schulen startberechtigt**

Es gibt was zu feiern! Der ERDGAS-POKAL der Schülerköche startet in eine Jubiläumsrunde. Zum zehnten Mal ruft der bundesweite Jugendkochwettbewerb Mädchen und Jungen des 7. bis 10. Schuljahrs zum appetitlichen Kräftemessen an Töpfe, Pfannen und Herd. In diesen Tagen erhalten mehr als 4 500 Schulen in allen ostdeutschen Bundesländern und Berlin, in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen, sowie erstmals auch in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein die Unterlagen zur Teilnahme am Wettstreit im Schuljahr 2006/2007.

Darin findet sich, passend zum Jubiläum, folgende Aufgabe: Jedes vierköpfige Schülerkochteam ist aufgerufen, ein knackig-frisches und gesundes Drei-Gänge-Menü mit Vorspeise, Hauptgang und Dessert unter dem Motto „10 Jahre Erdgaspokal – Das Geburtstagsmenü“ zu kreieren. Die Gerichte müssen im Wettbewerb binnen 120 Minuten von den vier Teammitgliedern zubereitet und appetitlich angerichtet werden. Für die verwendeten Waren dürfen die Mannschaften insgesamt jeweils nicht mehr als 14 Euro ausgeben. Auf eine rege Beteiligung am Jubiläumswettbewerb freuen sich

mehr als 130 Gasversorgungsunternehmen und Stadtwerke des Bundesverbandes der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V., die als Kochpaten ihre Teams unterstützen, sowie der Verband der Köche Deutschlands e. V., der mit seinen Landesverbänden für eine ehrenamtliche, professionelle Juryarbeit und fachliche Betreuung der jungen Kochtalente bürgt. Traditionell steht der 1997 von der VNG - Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft Leipzig ins Leben gerufene Wettbewerb unter der Schirmherrschaft des Bundesbildungsministeriums. Im Schuljahr 2006/2007 begleitet Bundesministerin Annette Schavan den ku-

linarischen Leistungsvergleich der 13- bis 17-jährigen Schülerinnen und Schüler.

Bis kurz vor den Sommerferien können Schulen, die mit kochbegeisterten Schülern beim 10. Erdgaspokal mitmachen möchten, ihre Anmeldung an das Projektteam schicken. Die genauen Termine, viele weitere Informationen und die Startunterlagen zum Downloaden finden Sie im internet unter [www.erdgaspokal.de](http://www.erdgaspokal.de). Gern stehen wir Ihnen auch jederzeit telefonisch zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen  
Projektteam Erdgaspokal*

#### Impressum

### Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

**Herausgeber:**

Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister  
Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

**Das Amtsblatt erscheint im:**

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

**Objektleitung und Anzeigen:**

Michael Buschner

**Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:**

Jutta Mießner, Fachgruppenleiter Dienstbetrieb  
Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Es erscheint in einer Auflage von 4.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.